



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 • 01076 Dresden

Sächsische Staatskanzlei
alle Staatsministerien
Sächsischer Landtag - Verwaltung
Sächsischer Rechnungshof (2-fach)
Referat 11 - i. H. -

Dresden, 10. August 2009
Telefon: 0351 564- 4166
E-Mail: christine.schmitt@smf.sachsen.de
Bearbeiter/in: Frau Schmitt
Aktenzeichen: 16-P2100-15/56-35806
(Bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Landesamt für Finanzen – Ref. 14

Durchführungshinweise zu den Änderungstarifverträgen vom 1. März 2009

*Rundschreiben des SMF vom 24. März 2009, Az. 16-P2100-15/118-14305,
Rundschreiben des SMF vom 30. Juni 2009, Az. 16-P2100-15/56-29452*

I.

Mit Rundschreiben des SMF vom 30. Juni 2009 wurden die Änderungstarifverträge einschließlich der Niederschriftserklärungen zur Umsetzung der Tarifeinigung vom 1. März 2009 bekanntgegeben. Im laufenden Unterschriftenverfahren der Tarifparteien haben sich noch geringfügige formale Änderungen in § 2 Nr. 1 Buchst. b TV-L, Anlage B zum TV-L sowie in § 1 Nr. 14 TVÜ-Länder ergeben. Die korrigierten Fassungen der Änderungstarifverträge zum TV-L und TVÜ-Länder sind als **Anlagen 1 und 2** beigelegt.

Alle Tarifverträge tragen das Abschlussdatum 1. März 2009 und sind jeweils getrennt, aber wortgleich vereinbart worden mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - Bundesvorstand -,
diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- und
- b) dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand.

Dienstgebäude:
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefax: 0351 5644109
E-Mail: post@smf.sachsen.de
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>
Sondertelefon 0351 8022815



Gekennzeichnete Parkplätze
Carolaplatz

zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 7, 8

Nachstehend werden die **Durchführungshinweise** zu den Änderungstarifverträgen bekannt gegeben, soweit die Änderungen nicht nur redaktioneller Art oder aus sich heraus verständlich sind. Sofern Änderungen ausschließlich die Erhöhung der Entgelte betreffen, wird auf das Rundschreiben des SMF vom 24. März 2009 verwiesen, mit dem die Tarifeinigung, die Entgelttabellen und Hinweise zur Zahlbarmachung der Entgelte bekannt gegeben wurden.

Die Personal verwaltenden Dienststellen werden gebeten, die **Beschäftigten** in geeigneter Weise insbesondere über die sich aus dem Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVÜ-Länder gebendenfalls ergebenden Ansprüche zu **informieren**, die einen **schriftlichen Antrag** der/des Beschäftigten voraussetzen. Ein solches Antragsersfordernis besteht bei der Inanspruchnahme der **erweiterten Besitzstände** nach

- § 1 Nr. 5 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder (Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege) – vgl. Hinweise unter Abschnitt B Ziffer 3 -,
- § 1 Nr. 6 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder (Vergütungsgruppenzulagen) – vgl. B.4 -,
- § 1 Nr. 7 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder (Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit) – vgl. B.5 - und
- § 1 Nr. 8 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder (Kinderbezogene Entgeltbestandteile) - vgl. B.6 -.

Sofern Ansprüche hieraus durch schriftlichen Antrag des Beschäftigten **bis zum 31. Dezember 2009** geltend gemacht werden, werden Zahlungen ggf. auch noch ab dem 1. März 2009 bzw. ab dem nachfolgend maßgeblichen Zeitpunkt geleistet. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2010 (ohne den Fällen des § 1 Nr. 7 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder) gilt die reguläre sechsmonatige Ausschlussfrist nach § 37 TV-L.

Das Staatsministerium der Finanzen ist zudem einverstanden, dass in den (nichtantragsgebundenen) Fällen der

- § 1 Nr. 1 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder (Protokollerklärung zum Geltungsbereich),
- § 1 Nr. 9 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder (Strukturausgleich für Lehrkräfte) und
- § 1 Nr. 10 Buchst. c Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder (Eingruppierung von Beschäftigten mit FH-Abschluss)

die sechsmonatige Ausschlussfrist nach § 37 TV-L für Ansprüche bis 30. Juni 2009 übertariflich am **31. Dezember 2009** einheitlich endet.

Ergänzende Hinweise zu den erforderlichen Mitteilungen der Personal verwaltenden Dienststellen an die Bezügestellen des Landesamtes für Finanzen sowie Hinweise zu geänderten bzw. neuen Formblättern im Daten- und Belegverkehr werden schnellstmöglich den Dienststellen durch das Landesamt für Finanzen per **E-Mail-Newsletter** bekannt gegeben.

II.

Inhaltsverzeichnis

A.	Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-L (Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L)	5
1.	§ 15 Abs. 1 TV-L (Tabellenentgelt) - § 2 Nr. 4 Buchst. a Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L.....	5
2.	§ 16 Abs. 2a TV-L (Stufen der Entgelttabelle) - § 2 Nr. 5 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L....	5
2.1	Allgemeines.....	5
2.2	Anspruchsvoraussetzungen	5
2.2.1	Unmittelbarer Anschluss	6
2.2.2	Vorheriges Arbeitsverhältnis.....	6
a)	Vorheriges Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber der TdL.....	6
b)	Vorheriges Arbeitsverhältnis bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber	6
2.3	Rechtsfolge.....	7
2.3.1	Erworbene Stufe.....	7
2.3.2	Ermessensentscheidung und Zustimmungserfordernis	7
3.	§ 17 TV-L (Allgemeine Regelungen zu den Stufen) - § 2 Nr. 6 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L.....	8
3.1	Änderung der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2 TV-L	8
3.2	Einfügung der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz TV-L	8
4.	§ 18 TV-L (Leistungsentgelt) - § 2 Nr. 7 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L	9
5.	§ 19 Abs. 4 Satz 2 TV-L (Erschwerniszuschläge) - § 2 Nr. 8 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L.....	9
6.	§ 20 Abs. 4 Satz 3 TV-L (Jahressonderzahlung) - § 2 Nr. 9 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L.....	10
7.	§ 33 TV-L (Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung) - § 2 Nr. 11 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L	10
7.1	§ 33 Abs. 2 Satz 6 TV-L	10
7.2	Neufassung des § 33 Abs. 3 TV-L	10
8.	§ 40 Nr. 5 und 6 TV-L (Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen) - § 2 Nr. 13 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L.....	10
8.1	Einfügung der Ziffer 1a in § 40 Nr. 5 TV-L	10
8.2	Neufassung des § 40 Nr. 6 TV-L	10
9.	§ 44 Nr. 2a TV-L (Stufen der Entgelttabelle) - § 2 Nr. 15 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L..	11
B.	Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVÜ-Länder (Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder)	11
1.	Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 (Geltungsbereich) - § 1 Nr. 1 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder	11
1.1	Bisherige Protokollerklärung	11
1.2	Neuregelung der Protokollerklärung.....	12
2.	§ 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder - Ziffer 6 der Anlage zur Tarifeinigung	13
3.	§ 8 Abs. 3 und 5 TVÜ-Länder (Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege) - § 1 Nr. 5 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder	13
3.1	Allgemeines.....	13
3.2	Schriftlicher Antrag.....	14
3.3	In die Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 übergeleitete Beschäftigte (§ 8 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 TVÜ-Länder)	15
3.4	In die Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Beschäftigte (§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 TVÜ-Länder)	16
3.4.1	Allgemeines.....	16
3.4.2	Ermittlung des Höhergruppierungsgewinns und des neuen Vergleichsentgelts	16
3.4.3	Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe, Stufenlaufzeit.....	19
3.4.4	Wegfall Strukturausgleich (§ 8 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder)	20

3.5	Anwendung auf Lehrer (§ 8 Abs. 5 Satz 4 TVÜ-Länder).....	20
4.	§ 9 Abs. 2a und Abs. 3 Buchst. b und c TVÜ-Länder (Vergütungsgruppenzulagen) - § 1 Nr. 6 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder.....	21
4.1	Allgemeines.....	21
4.2	Bisherige Ausgestaltung des § 9 TVÜ-Länder	21
4.3	Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Dauer der Besitzstandszahlungen (§ 9 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 TVÜ-Länder).....	22
4.4	Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Aufstieg (§ 9 Abs. 2a TVÜ-Länder).....	23
4.5	Vergütungsgruppenzulage im Anschluss an einen vorausgehenden Fallgruppen- aufstieg (§ 9 Abs. 3 TVÜ-Länder)	24
4.5.1	Vorausgehender Fallgruppenaufstieg vor dem 31. Oktober 2006 (§ 9 Abs. 3 Buchst. b TVÜ-Länder n. F.)	24
4.5.2	Vorausgehender Fallgruppenaufstieg spätestens am 31. Oktober 2008 (§ 9 Abs. 3 Buchst. c TVÜ-Länder).....	26
5.	§ 10 TVÜ-Länder (Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit) - § 1 Nr. 7 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder.....	27
6.	§ 11 TVÜ-Länder (Besitzstand für kinderbezogene Entgeltbestandteile) - § 1 Nr. 8 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder	30
6.1	Anspruch auf die Besitzstandszulage und Antrag.....	30
6.2	Höhe der Besitzstandszulage.....	31
6.3	Wiederaufleben eines bereits erworbenen Anspruchs im Anschluss an eine unschädliche Unterbrechung der Entgeltzahlung.....	31
7.	Protokollerklärung zu § 12 Abs. 1 TVÜ-Länder (Strukturausgleich) - § 1 Nr. 9 Änd.-TV zum TVÜ-Länder.....	32
8.	§ 17 TVÜ-Länder (Eingruppierung) - § 1 Nr. 10 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder	35
8.1	Protokollerklärung zu § 17 Abs. 6 TVÜ-Länder.....	35
8.2	Mitnahme der Eingruppierung (§ 17 Abs. 7 Satz 2 TVÜ-Länder)	35
8.2.1	Anspruchsvoraussetzungen	36
8.2.2	Rechtsfolge.....	36
8.2.3	Ermessensentscheidung und Zustimmungserfordernis	37
8.3	Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Länder (Eingruppierung von Beschäftigten mit Fachhochschulabschluss)	37
9.	Niederschriftserklärung Nr. 8a zu § 20 Abs. 2 TVÜ-Länder.....	38

A. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-L (Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L)

1. § 15 Abs. 1 TV-L (Tabellenentgelt) - § 2 Nr. 4 Buchst. a Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

Durch die Änderung des Satzes 3 der Protokollerklärung zu § 15 Abs. 1 TV-L wird klargestellt, dass für diejenigen Beschäftigten, die bislang nicht von Satz 2 erfasst sind und für die noch der Bemessungssatz Ost von 92,5 v.H. gilt, sich dieser ab dem 1. Januar 2010 auf 100 v.H. erhöht.

2. § 16 Abs. 2a TV-L (Stufen der Entgelttabelle) - § 2 Nr. 5 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

2.1 Allgemeines

Bislang war die Stufenzuordnung bei der Einstellung ausschließlich in § 16 Abs. 2 TV-L geregelt. Danach war einschlägige Berufserfahrung in bestimmtem Umfang zwingend zu berücksichtigen. Darüber hinaus konnten förderliche Zeiten ganz oder teilweise berücksichtigt werden (siehe hierzu Ziffer 16.2 der Durchführungshinweise des SMF zu Abschnitt III TV-L¹).

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 2a wurde als **Kann-Regelung** die Möglichkeit geschaffen, bei der Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4 TV-L), die in diesem Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise zu berücksichtigen. Die **im vorherigen Arbeitsverhältnis erreichte Stufe** muss nach den Regelungen des TV-L, TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages (z. B. TVöD, TVÜ-Bund/VKA) erworben worden sein. Aufgrund des Inkrafttretens der Vorschrift zum 1. März 2009 (§ 3 Satz 1 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L) gilt die Kann-Regelung nur für Neueinstellungen **ab dem 1. März 2009**; hat das Arbeitsverhältnis am 28. Februar 2009 bereits bestanden, findet die Kann-Regelung keine Anwendung.

Die Stufe aus dem vorherigen Arbeitsverhältnis kann **vollständig oder** nur **teilweise** berücksichtigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Arbeitgeber; ein **Anspruch** der oder des neu einzustellenden Beschäftigten auf Stufenberücksichtigung **besteht nicht**.

Voraussetzung für die Anwendung der Kann-Regelung im Bereich des Freistaates Sachsen ist das **Erfordernis der Personalgewinnung**, d. h. der Personalbedarf kann anderenfalls quantitativ oder qualitativ nicht hinreichend gedeckt werden, so dass die Maßnahme der Dienststelle geboten erscheint. Die Anwendung der Kann-Regelung unterliegt grundsätzlich der **Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen** (dazu Ziffer 2.3.2).

Die Möglichkeit, weitere Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit für die Stufenzuordnung bei Neueinstellungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L zu berücksichtigen, bleibt hiervon unberührt. Die Kann-Regelung des § 16 Abs. 2a TV-L schränkt auch die Vorweggewährung von Stufen nach § 16 Abs. 5 TV-L nicht ein.

2.2 Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Berücksichtigung einer im vorherigen Arbeitsverhältnis erworbenen Stufe ist gemäß § 16 Abs. 2a TV-L, dass

- die Einstellung im unmittelbaren Anschluss (dazu 2.2.1)
- an ein vorheriges Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst erfolgt (dazu 2.2.2) und
- eine gleichwertige Tätigkeit übertragen wird (dazu 2.2.3).

¹ Vgl. zuletzt RdSchr. SMF vom 16. Januar 2009; Az. 16-P2100-15/56-65045.

2.2.1 Unmittelbarer Anschluss

Eine Einstellung in "unmittelbarem Anschluss" liegt nur dann vor, wenn zwischen der Beendigung des vorhergehenden Arbeitsverhältnisses und der Begründung des neuen Arbeitsverhältnisses **keine Unterbrechung** liegt.

Seitens des Staatsministeriums der Finanzen bestehen keine Bedenken, auch dann von einem unmittelbaren Anschluss auszugehen, wenn zwischen dem vorherigen und dem neu begründeten Arbeitsverhältnis ausschließlich allgemein arbeitsfreie Tage an Wochenenden oder gesetzliche Feiertage liegen.

2.2.2 Vorheriges Arbeitsverhältnis

Bei dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis muss es sich nach der Regelung in § 16 Abs. 2a TV-L um ein Arbeitsverhältnis handeln, das vereinbart war

- a) mit einem Arbeitgeber, der Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist (§ 16 Abs. 2a i. V. m. § 34 Abs. 3 Satz 3 TV-L) oder
- b) mit einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (§ 16 Abs. 2a i. V. m. § 34 Abs. 3 Satz 4 TV-L).

a) Vorheriges Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber der TdL

Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2a i. V. m. § 34 Abs. 3 Satz 3 TV-L sind erfüllt, wenn das dem Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber bestanden hat, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist und den TV-L anwendet (alle Bundesländer mit Ausnahme von Berlin und Hessen).

Dies gilt ggf. auch bei einem vorherigen unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber Freistaat Sachsen. § 16 Abs. 2a TV-L findet in der Regel keine Anwendung, wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis ausläuft und im unmittelbaren Anschluss daran ein weiteres - befristetes oder unbefristetes - Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber Freistaat Sachsen vereinbart wird, da die Stufe entweder über § 16 Abs. 2 und Abs. 3 TV-L oder § 1 Abs. 1 TVÜ-Länder berücksichtigt wird.

b) Vorheriges Arbeitsverhältnis bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber

Andere öffentlich-rechtliche Arbeitgeber im Sinne von § 16 Abs. 2a i. V. m. § 34 Abs. 3 Satz 4 TV-L sind insbesondere der Bund und Arbeitgeber, die Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sind, sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Auch bei der unmittelbar vorhergehenden Beschäftigung bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber nach Buchstabe b muss das Arbeitsverhältnis vom TV-L oder einem vergleichbaren Tarifvertrag erfasst sein. Das ergibt sich aus dem Sachzusammenhang, denn die - ganze oder teilweise - Berücksichtigung der Stufe aus dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis setzt voraus, dass auf dieses Arbeitsverhältnis der TV-L oder ein vergleichbarer Tarifvertrag Anwendung gefunden hat. Anderenfalls mangelt es an einer Stufe, die in das neue, unter den TV-L fallende Arbeitsverhältnis übernommen werden kann.

Ein mit dem TV-L vergleichbarer Tarifvertrag liegt vor, wenn er im Wesentlichen annähernd gleiche Inhalte hat. Dazu müssen insbesondere die Entgeltregelungen (Tabelle, Stufenanzahl und

leistungsbezogene Stufenlaufzeit, keine Bewährungs-, Tätigkeits- und Zeitaufstiege) und die Eingruppierung (unter Berücksichtigung der Regelungen im TVÜ-Länder) im Wesentlichen gleich geregelt sein, was z. B. beim Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - TVöD - (Bund und VKA) der Fall ist, nicht aber beim BAT/BAT-O oder beim Tarifvertrag für die kommunalen Versorgungsbetriebe (TV-V).

Die Arbeitsvertragsrichtlinien von Diakonie und Caritas stellen keine Tarifverträge im Rechtsinne dar, sie werden vom Wortlaut des § 16 Abs. 2a TV-L nicht erfasst, ebenso die kirchlichen Tarifverträge.

Private Arbeitgeber, die zwar einen Tarifvertrag anwenden, der im Wesentlichen gleiche Inhalte wie der TV-L hat, die aber nicht Teil des öffentlichen Dienstes sind, sind nicht von § 16 Abs. 2a TV-L erfasst.

2.2.3 Gleichwertige Tätigkeit

Die Tarifregelung erfordert nicht, dass die auszuübende Tätigkeit in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis mit der im neuen Arbeitsverhältnis vorgesehenen Tätigkeit identisch ist. Gleichwertigkeit im Sinne von § 16 Abs. 2a TV-L ist bereits dann anzunehmen, wenn die Tätigkeit nach Anlage 4 TVÜ-Länder der gleichen Entgeltgruppe zugeordnet ist. Wurde das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1. November 2006 begründet, liegt eine Gleichwertigkeit der Tätigkeit auch dann vor, wenn sie zum Zeitpunkt der Überleitung nach Anlage 2 einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet wurde als nach Anlage 4.

2.3 Rechtsfolge

Die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe kann bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

2.3.1 Erworbene Stufe

Eine Stufe ist "erworben", wenn die Stufenlaufzeit im vorhergehenden Arbeitsverhältnis vollendet ist, und die oder der Beschäftigte der entsprechenden Stufe zugeordnet war. In der zuletzt erreichten Stufe im vorhergehenden Arbeitsverhältnis bereits zurückgelegte Zeiten (**Restzeiten**) sind **nicht** zu berücksichtigen.

Das Staatsministerium der Finanzen erhebt keine Bedenken, wenn eine individuelle Zwischen- oder Endstufe aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis als "erworbene Stufe" angesehen wird.

Wann das vorhergehende Arbeitsverhältnis begründet wurde, ist - anders als bei der Berücksichtigung der im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbenen Entgeltgruppe (vgl. nachfolgend unter Abschnitt B Ziffer 8.2) - unerheblich. Das vorhergehende Arbeitsverhältnis kann also auch erst unter der Geltung des TV-L oder des TVöD begründet worden sein.

2.3.2 Ermessensentscheidung und Zustimmungserfordernis

Die einzelfallbezogene Entscheidung, ob und gegebenenfalls inwieweit eine in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe berücksichtigt wird, obliegt allein dem Arbeitgeber (Personal verwaltende Dienststelle) und steht in seinem freien Ermessen. Ein Anspruch der oder des neu einzustellenden Beschäftigten auf Berücksichtigung der erworbenen Stufe besteht nicht.

Beispiel:

Ein Beschäftigter des Bundes wurde dort am 1. Oktober 2008 in die Entgeltgruppe 9 TVöD unter Zuordnung zur Stufe 3 (Anrechnung förderlicher Zeiten) eingestellt. Am 1. Dezember 2009 wird er im unmittelbaren Anschluss an dieses Arbeitsverhältnis beim Freistaat Sachsen eingestellt; es werden ihm gleichwertige Tätigkeiten in der Entgeltgruppe 9 TV-L übertragen. Eine einschlägige Berufserfahrung im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L liegt nicht vor.

Nach § 16 Abs. 2a TV-L kann in dem neu begründeten Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis zum Bund erworbene Stufe 3 für die Stufenzuordnung beim Freistaat Sachsen ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Damit kann der Beschäftigte den Stufen 1, 2 oder 3 zugeordnet werden. Mit der Einstellung beginnt die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe neu.

Die einzelfallbezogene Entscheidung des Arbeitgebers in Fällen des § 16 Abs. 2a TV-L unterliegt grundsätzlich der **Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen**. Die Personalverwaltenden Dienststellen werden hierzu gebeten, begründete und konkret quantifizierte Zustimmungsanträge über die jeweilige oberste Dienstbehörde dem Staatsministerium der Finanzen, Abteilung I vorzulegen.

Nicht der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen unterliegen Fälle von

- Beschäftigten an Hochschulen (im Sinne § 1 Abs. 1 Sächsisches Hochschulgesetz) und Forschungseinrichtungen,
- hauptberuflichen Lehrkräften (Dozenten) an den Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen und
- Lehrkräften, die aus anderen Bundesländern im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens in den öffentlichen Schuldienst des Freistaates Sachsen wechseln.

Wegen der **Mitbestimmung des Personalrats** bei der Stufenzuordnung vgl. Ziffer 16.2.5 Abs. 1 der Durchführungshinweise des SMF zu Abschnitt III TV-L².

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 27. August 2008 in mehreren Entscheidungen (BVerwG 6 P 3.08, 6 P 4.08, 6 P 5.08 und 6 P 11.07) ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats bei der Stufenzuordnung im Zuge der Einstellung im Hinblick auf eine „Eingruppierung“ bejaht. Die Entscheidungen sind u. a. mit den Besonderheiten der Beteiligungsrechte nach den Personalvertretungsgesetzen der Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz begründet. Ob die Stufenfestlegung auch im Bereich solcher Personalvertretungsgesetze der Mitbestimmung unterliegt, die – wie das Sächsische Personalvertretungsgesetz - nicht explizit eine Mitbestimmung bei der Bestimmung der Fallgruppe vorsehen, ist damit nicht entschieden. Dies wird das BVerwG im Rahmen einer weiteren vom Land Baden-Württemberg eingelegten Sprungrechtsbeschwerde (6 P 15.08) zu beurteilen haben. Insoweit ist diese Entscheidung abzuwarten.

3. § 17 TV-L (Allgemeine Regelungen zu den Stufen) - § 2 Nr. 6 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

3.1 Änderung der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2 TV-L

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung des § 18 TV-L.

3.2 Einfügung der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz TV-L

Bei Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe bestimmt sich das neue Tabellenentgelt grundsätzlich nach den Regelungen des § 17 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz TV-L. Das bedeutet, dass in diesen Fällen die Zuordnung in die Stufe der neuen Entgeltgruppe nicht direkt,

² a.a.O.

sondern so vorgenommen wird, als ob faktisch eine Eingruppierung und Stufenzuordnung auch in jede dazwischen liegende Entgeltgruppe stattgefunden hätte.

Die Anlage 4 zum TVÜ-Länder weist jedoch in Teil A in den Entgeltgruppen 4 und 7 keine Merkmale für Beschäftigte im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TV-L (das sind Beschäftigte mit "Angestelltentätigkeit") aus; dasselbe gilt für die Entgeltgruppe 12 in Teil B für sogenannte "Erfüller"-Lehrkräfte.

Mit der Einfügung der Protokollerklärung wird geregelt, dass für Beschäftigte im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TV-L die Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5, von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 und - ausschließlich bei Lehrkräften nach Anlage 4 Teil B TVÜ-Länder als "Erfüller" - von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 **nicht als "Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe"** gilt.

Beispiel:

Eine Beschäftigte im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TV-L ("Angestellte") in Entgeltgruppe 3, Stufe 3 (1.951,85 €) wird am 1. Dezember 2009 in Entgeltgruppe 5 höhergruppiert.

Für die Ermittlung der Entgeltstufe in der neuen Entgeltgruppe 5 ist zu beachten, dass Höhergruppierungen von Entgeltgruppe 3 nach Entgeltgruppe 5 entsprechend der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L n. F. direkt erfolgen, Entgeltgruppe 4 also ausgelassen wird. Dementsprechend wird die Beschäftigte aus der Entgeltgruppe 3 Stufe 3 direkt der Entgeltgruppe 5 Stufe 2 mit einem Tabellenentgelt von 2.029,10 € zugeordnet. Der Höhergruppierungsgewinn beträgt 77,25 €.

Würde es sich bei der Beschäftigten um eine solche mit "Arbeitertätigkeiten" handeln, wäre das Entgelt in der neuen Entgeltgruppe und -stufe nach den Regeln des § 17 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L zu ermitteln. Die Beschäftigte wäre von Entgeltgruppe 3 Stufe 3 (1.951,85 €) über die Entgeltgruppe 4 Stufe 3 (2.060,00 €) der Entgeltgruppe 5 Stufe 3 mit einem Tabellenentgelt von 2.132,10 € zuzuordnen. Der Höhergruppierungsgewinn würde 180,25 € betragen.

4. § 18 TV-L (Leistungsentgelt) - § 2 Nr. 7 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-L wurden die Regelungen über das Leistungsentgelt in § 18 TV-L zum 1. Januar 2009 gestrichen. Das bislang für das Leistungsentgelt verfügbare Volumen ist in die Einmalzahlung für die Monate Januar und Februar 2009 (siehe Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2009) und in die ab dem 1. März 2009 vereinbarte Erhöhung der Tabellenentgelte eingeflossen.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die gemäß § 40 Nr. 6 Abs. 1 bis 3 n. F. und § 41 Nr. 13 TV-L bestehenden Möglichkeiten für Sonderzahlungen im Drittmittelbereich sowie Leistungszulagen und -prämien weiterhin fortbestehen.

5. § 19 Abs. 4 Satz 2 TV-L (Erschwerniszuschläge) - § 2 Nr. 8 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

Mit Wirkung vom 1. März 2009 ist hinsichtlich der Zahlung von Erschwerniszuschlägen an Teilzeitbeschäftigte § 19 Abs. 4 Satz 2 TV-L angefügt worden:

Sind Erschwerniszuschläge nach Stunden bemessen, erhalten Teilzeitbeschäftigte den Stundenbetrag in gleicher Höhe wie Vollbeschäftigte.

Sind Erschwerniszuschläge hingegen pauschaliert oder in Monatsbeträgen festgesetzt, besteht für Teilzeitbeschäftigte nur ein zeitanteiliger Anspruch. Für die Höhe ist der individuelle Arbeitszeitumfang maßgeblich (§ 24 Abs. 2 TV-L). Sofern die Pauschalierung der Erschwerniszuschläge bereits auf der Grundlage der aktuellen, individuell vereinbarten, verringerten Wochenarbeitszeit erfolgt ist, findet § 24 Abs. 2 TV-L nicht nochmals Anwendung.

6. § 20 Abs. 4 Satz 3 TV-L (Jahressonderzahlung) - § 2 Nr. 9 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

Nach der bisherigen Fassung des § 20 Abs. 4 Satz 3 TV-L unterblieb eine Verminderung der Jahressonderzahlung um je ein Zwölftel für Kalendermonate, in denen Beschäftigten wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden Leistung ein Krankengeldzuschuss **nicht gezahlt wurde**. Dies führte in der Vergangenheit gelegentlich zu Unsicherheiten in jenen Fällen, in denen neben dem Krankengeld oder einer entsprechenden Leistung ein Krankengeldzuschuss **gezahlt wurde**.

Mit der Ergänzung wird verdeutlicht, dass die Verminderung auch dann unterbleibt, wenn neben den o. g. Leistungen ein Krankengeldzuschuss gezahlt wird. Die Änderung entspricht der bisherigen Praxis.

7. § 33 TV-L (Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung) - § 2 Nr. 11 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

7.1 § 33 Abs. 2 Satz 6 TV-L

Die Vorschrift wurde um einen klarstellenden Halbsatz dahin gehend ergänzt, dass bei Rentenbescheiden mit rückwirkendem Rentenbeginn das Arbeitsverhältnis ab dem Beginn des Kalendermonats ruht, der auf die Zustellung des Rentenbescheides folgt.

Die Ergänzung war erforderlich, weil sich die Anerkennungsverfahren für Erwerbsminderungsrenten in der Regel über einen längeren Zeitraum hinziehen und die Rentenleistung für zum Teil weit in die Vergangenheit zurückreichende Zeiträume bewilligt wird. Die Änderung entspricht der bisherigen Praxis.

7.2 Neufassung des § 33 Abs. 3 TV-L

Die Vorschrift wurde ohne inhaltliche Änderungen den Erfordernissen der Gleichstellung der Geschlechter in der Rechtssprache angepasst.

8. § 40 Nr. 5 und 6 TV-L (Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen) - § 2 Nr. 13 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

8.1 Einfügung der Ziffer 1a in § 40 Nr. 5 TV-L

Für die Anerkennung von im vorherigen Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber erworbenen Stufen gelten die Ausführungen zu § 16 Abs. 2a in Abschnitt A Ziffer 2 dieser Durchführungshinweise. Es bedurfte lediglich eines korrekten Zitats im zweiten Halbsatz des § 16 Abs. 2a i. d. F. des § 40 TV-L.

8.2 Neufassung des § 40 Nr. 6 TV-L

Die Regelungen über Sonderzahlungen im Drittmittelbereich sowie Leistungszulagen und -prämien sind inhaltlich unverändert geblieben. Im Hinblick auf den Wegfall des § 18 TV-L - Leistungsentgelt - wurde die Nummerierung der Absätze angepasst und der frühere Absatz 9 gestrichen.

9. § 44 Nr. 2a TV-L (Stufen der Entgelttabelle) - § 2 Nr. 15 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

Bei ab dem 1. März 2009 neu begründeten Arbeitsverhältnissen von Lehrkräften werden künftig sechs Monate der zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleisteten Zeit des Vorbereitungsdienstes oder des Referendariats auf die **Laufzeit der Stufe 1** angerechnet.

Die Begrenzung der Anrechnungsmöglichkeit auf Zeiten des Vorbereitungsdienstes oder des Referendariats führt auch zu einer Begrenzung des Personenkreises. Die Regelung gilt nur für solche Lehrkräfte, die nach Abschluss der Hochschulausbildung ein auf den Lehrerberuf bezogenen Vorbereitungsdienst oder ein Referendariat tatsächlich abgeschlossen haben.

Zeiten des Vorbereitungsdienstes oder des Referendariats gelten nicht als Zeit der Berufserfahrung im Sinne des § 16 Abs. 2 TV-L. Die neu eingefügte Vorschrift regelt die Anwendung des § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L und führt lediglich zu einer Verkürzung der Laufzeit in der Stufe 1 im Umfang von sechs Monaten. Zum Beispiel erfolgt bei Einstellung einer Lehrkraft mit 2 ½ Jahren Berufserfahrung die Zuordnung zur Stufe 2 der Entgelttabelle und nicht unter etwaiger Hinzurechnung von sechs Monaten des Vorbereitungsdienstes zur Anrechnung von drei Jahren Berufserfahrung und einer Einordnung in die Stufe 3.

Die Anrechnungsmöglichkeit gilt nur für Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis **ab dem 1. März 2009 erstmals begründet** wird. Hat das Arbeitsverhältnis am 28. Februar 2009 bereits bestanden, verbleibt es bei der Stufenlaufzeit von 12 Monaten für die Stufe 1.

Beispiel:

Eine Lehrkraft beendet den festgesetzten Vorbereitungsdienst von 18 Monaten am 15. Mai 2009. Das Arbeitsverhältnis beginnt am 1. August 2009. Da keine Zeit der Berufserfahrung vorliegt, erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1.

Auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 1 werden sechs Monate des Vorbereitungsdienstes angerechnet. Die Lehrkraft steigt bereits am 1. Februar 2010 in die Stufe 2 auf und am 1. Februar 2012 in die Stufe 3.

B. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 zum TVÜ-Länder (Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder)

1. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 (Geltungsbereich) - § 1 Nr. 1 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder

1.1 Bisherige Protokollerklärung

Nach der bisherigen Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder waren in der Zeit bis zum 31. Oktober 2008 Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses von bis zu einem Monat für die Anwendung des § 1 Absatz 1 TVÜ-Länder unschädlich und führten weiterhin zur Anwendung der ansonsten den übergeleiteten Beschäftigten vorbehaltenen Besitzstandsregelungen des TVÜ-Länder. Ab dem 1. November 2008 hätte jede Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses mithin auch zum Wegfall der Besitzstandsleistungen geführt. Das Staatsministerium der Finanzen erhob jedoch keine Bedenken, dass ab dem 1. November 2008 allgemein arbeitsfreie Tage an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen, die zwischen dem Ablauf des vorherigen Arbeitsvertrages und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses liegen, nicht zu einer schädlichen Unterbrechung und damit auch nicht zu einem Wegfall des Über-

leitungsrechts führen (vgl. Rundschreiben des SMF vom 21. Oktober 2008, Az. 16-P2100-15/56-53463; Ziffer 1 Abs. 3 der Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder³).

1.2 Neuregelung der Protokollerklärung

Die Neufassung der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder greift die Monatsfrist der alten Protokollerklärung mit Wirkung zum 1. März 2009 wieder auf, verzichtet aber auf eine Befristung. Damit sind **Unterbrechungen** des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber von **bis zu einem Monat** für die Anwendung des Überleitungsrechts und den Erhalt der Besitzstandsregelungen des TVÜ-Länder weiterhin **unschädlich**. Wird das neue Arbeitsverhältnis innerhalb derselben Entgeltgruppe begründet, ist der Zeitraum der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses für den Stufenlauf unschädlich, er wird aber nicht auf die Stufenlaufzeit (§ 16 Abs. 3 TV-L) angerechnet. Wird das neue Arbeitsverhältnis in einer anderen Entgeltgruppe begründet, gelten die normalen Regelungen zur Höher- und Herabgruppierung, soweit die im Rahmen der Überleitung auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 i. V. mit Anlage 2 TVÜ-Länder erreichte Entgeltgruppe übergeleiteter Beschäftigter im Rahmen des TVÜ-Länder nicht bestandsgeschützt ist⁴.

Voraussetzung für die Anwendung der neuen Protokollerklärung ist, dass es sich um Beschäftigte handelt, die am 31. Oktober 2006 schon und am 1. November 2006 noch in einem Arbeitsverhältnis zum jeweiligen Land gestanden haben. Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses von in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten nach dem 1. November 2006, etwa infolge Ablaufs einer Befristung, und einer erneuten Einstellung beim selben Arbeitgeber findet die neu gefasste Protokollerklärung Anwendung, wenn zwischen der Beendigung des vorhergehenden Arbeitsverhältnisses und der Wiedereinstellung nicht mehr als ein Monat liegt. Es handelt sich um eine absolute Frist, die nicht verlängerbar ist. Die o. g. im Bereich des Freistaates Sachsen ab 1. November 2008 geltende **erweiternde Auslegung** gemäß dem Rundschreiben vom 21. Oktober 2008/ Durchführungshinweisen zum TVÜ-Länder wird damit mit Wirkung vom 1. März 2009 **aufgehoben**, d. h. die ab 1. März 2009 wieder geltende Monatsfrist ist nicht durch arbeitsfreie Tage an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen (zusätzlich) verlängerbar.

Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder n. F. schließt zeitlich nicht nahtlos an die bisherige Protokollerklärung an. Das Staatsministerium der Finanzen erhebt jedoch keine Bedenken, die neue Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder mit Wirkung frühestens ab 1. März 2009 auch auf Unterbrechungen zwischen dem 1. November 2008 und dem 28. Februar 2009 anzuwenden. Auch in diesen Fällen ist die Monatsfrist aber nicht durch arbeitsfreie Tage an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen (zusätzlich) verlängerbar. Das Staatsministerium der Finanzen ist einverstanden, dass in diesen (nicht antragsgebundenen) Fällen die sechsmonatige Ausschlussfrist nach § 37 TV-L für Zahlungsansprüche bis 30. Juni 2009 übertariflich am **31. Dezember 2009** einheitlich endet.

In diesem Zusammenhang ist besonders auf die Urteile des BAG vom 27. November 2008 - 6 AZR 632/08 - und - 6 AZR 856/07 - hinzuweisen, in denen das BAG festgestellt hat, dass die Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses nach einer Unterbrechungszeit von mehr als einem Monat nicht rechtsmissbräuchlich ist.

Der die Lehrkräfte betreffende zweite Halbsatz der neuen Protokollerklärung stellt klar, dass die Monatsfrist nicht etwa zu der Dauer der Sommerferien hinzutritt. Dies war auch bisher schon die Auffassung der öffentlichen Arbeitgeber.

³ Vgl. zuletzt RdSchr. SMF vom 29. Oktober 2008, Az. 16-P2100-15/56-53958.

⁴ Vgl. Ziffer 17.5 Abs. 6 der Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder, a.a.O.

2. § 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder - Ziffer 6 der Anlage zur Tarifeinigung vom 1. März 2009

Nach Ziffer 5.1.3 Abs. 8 Nr. 5 Unterabs. 2 der Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder⁵ ist in Abstimmung mit den Gewerkschaften für den Fall, dass der TV-L am 1. November 2006 für beide Ehegatten galt und ein Ehegatte im Oktober 2006 keine Bezüge wegen Ruhens des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Elternzeit, Rente auf Zeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen oder wegen Sonderurlaubs zur Kinderbetreuung erhielt (in diesem Fall war bei beiden Ehegatten der Ortszuschlag der Stufe 1 ½ in das Vergleichsentgelt einzurechnen), dem berufstätigen Beschäftigten eine **übertarifliche Zulage** in Höhe der Differenz zwischen dem ihr/ihm individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags und dem vollen Unterschiedsbetrag zu zahlen.

Entsprechendes galt nach Ziffer 5.1.3 Abs. 8 Nr. 12 der o. g. Durchführungshinweise für den Fall, dass der andere Ehegatte nicht in den TV-L übergeleitet wurde und aus den vorgenannten Gründen im Oktober 2006 keine Bezüge erhielt (in diesem Fall war nur die Stufe 1 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt einzurechnen und die Differenz zur Stufe 2 als **übertarifliche Zulage** zu zahlen).

Mit den Gewerkschaften ist nunmehr Einigung erzielt worden, dass **bei Stufensteigerungen und Höhergruppierungen**, die nach dem 28. Februar 2009 wirksam werden, diese übertariflichen Zulagen mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bisherigen Entgelt **verrechnet** werden (Ziffer 6 der Anlage zur Tarifeinigung vom 1. März 2009).

Neuberechnungen des Entgelts aufgrund des § 8 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 TVÜ-Länder und die Gewährung von Zulagen nach § 14 TV-L fallen nicht hierunter.

3. § 8 Abs. 3 und 5 TVÜ-Länder (Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege) - § 1 Nr. 5 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder

3.1 Allgemeines

Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege sind im TV-L abgeschafft worden, gleiches gilt grundsätzlich für Vergütungsgruppenzulagen (vgl. § 17 Abs. 5 TVÜ-Länder). Für übergeleitete ehemalige Angestellte, deren entsprechende Höhergruppierungen nach dem 31. Oktober 2006 angestanden hätten, gibt es eine Besitzstandsregelung in § 8 TVÜ-Länder.

Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 TVÜ-Länder, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder, werden diese Angestellten auch nach dem 31. Oktober 2006 höhergruppiert. In den Fällen des § 8 Abs. 2 TVÜ-Länder, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder, erfolgt eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts; die Beschäftigten bleiben jedoch weiterhin ihrer bisherigen Entgeltgruppe zugeordnet.

Durch den Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder haben die Tarifvertragsparteien § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder neu gefasst und die besonderen Regelungen für Lehrkräfte in § 8 Abs. 5 TVÜ-Länder ergänzt.

Hierdurch wurden die jeweils bis zum 31. Oktober 2008 laufenden **Fristen bis zum 31. Dezember 2010 verlängert** und insoweit auf das so genannte **Hälftigkeitserfordernis** (sog. 50 %-Klausel) **verzichtet**. Dies bedeutet, dass ein - antragsabhängiger - Anspruch nunmehr auch für die Beschäftigten besteht, die bei Fortgeltung des BAT/BAT-O nach dem 31. Oktober 2008 bis

⁵ a.a.O.

spätestens zum 31. Dezember 2010 höhergruppiert worden wären. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag 31. Oktober 2006 erfüllt war.

Die tariflichen Änderungen sind zum 1. März 2009 in Kraft getreten. Sie finden ebenfalls auf Beschäftigte Anwendung, die in der Zeit vom 1. November 2008 bis zum 28. Februar 2009 bei Fortgeltung des BAT/BAT-O wegen Erfüllung dieser Voraussetzungen höhergruppiert worden wären. In diesen Fällen besteht der Anspruch auf ein höheres Entgelt jedoch erst ab dem 1. März 2009 (Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder).

Die Fälle, in denen Aufstiege im Zeitraum vom 1. November 2006 bis zum 31. Oktober 2008 nach § 8 TVÜ-Länder a. F. durch Höhergruppierung oder Neuberechnung des Vergleichsentgelts bereits berücksichtigt worden sind, sind von den tariflichen Änderungen nicht betroffen und müssen daher nicht neu berechnet werden.

Die Neuregelung des § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder unterscheidet - wie schon bisher - danach, ob es sich um Fälle des § 8 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder (Eingruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe, hierzu unter Ziffer 3.3) oder um Fälle des § 8 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder (Verbleib in der bisherigen Entgeltgruppe, Neuberechnung des Vergleichsentgelts und Zuordnung zu einer (neuen) individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, hierzu unter Ziffer 3.4) handelt. In jedem Fall ist jedoch ein **schriftlicher Antrag** der Beschäftigten erforderlich (hierzu unter Ziffer 3.2)

3.2 Schriftlicher Antrag

Beschäftigte, die von den erweiterten Besitzständen des § 8 TVÜ-Länder Gebrauch machen wollen, müssen ihre Ansprüche schriftlich geltend machen. Grundsätzlich muss der Antrag bei der Personal verwaltenden Dienststelle zu dem individuellen Zeitpunkt gestellt sein, zu dem der Beschäftigte bei Fortgeltung des BAT/BAT-O höhergruppiert worden wäre; die Ausschlussfrist gemäß § 37 TV-L beginnt in diesen Fällen zu dem jeweils individuell maßgeblichen Zeitpunkt.

Sofern Ansprüche aus § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder (i. d. F. des Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder) durch schriftlichen **Antrag bis zum 31. Dezember 2009** geltend gemacht werden, werden im Interesse einer gleichmäßigen Verfahrensweise keine Bedenken erhoben, Zahlungen ggf. auch noch ab dem 1. März 2009 bzw. ab dem nachfolgend maßgeblichen Zeitpunkt zu leisten. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2010 werden Leistungen unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 37 TV-L erbracht.

Das Antragsersfordernis haben die Tarifvertragsparteien einerseits vereinbart, damit der Arbeitgeber nicht von sich aus sämtliche Personalfälle daraufhin überprüfen muss, ob ein bei Weiterlaufen des früheren Tarifrechts noch laufender Aufstieg zu vollziehen ist. Andererseits sollen Beschäftigte von sich aus wegen der Auswirkungen auf einen etwaig zustehenden Strukturausgleich oder einen ggf. bald anstehenden Stufenaufstieg entscheiden können, ob für sie der Vollzug des Aufstiegs auch im Hinblick auf ihr jetziges und künftiges Entgelt und ihre berufliche und persönliche Lebensplanung sinnvoll ist. Die Entscheidung hierüber müssen allein die Beschäftigten treffen. Eine Empfehlung und Vorabrechnung durch den Arbeitgeber scheidet schon wegen etwaiger Haftungsrisiken aus.

Deshalb haben die **Personal verwaltenden Dienststellen** den Beschäftigten - soweit nicht ohnehin bereits erfolgt - auf Verlangen lediglich mitzuteilen, ob die seit mindestens dem 31. Oktober 2006 ausübende Tätigkeit bei Weiteranwendung des früheren Tarifrechts zu einem Aufstieg geführt hätte und wann die Zeit der Bewährung oder Tätigkeit erfüllt gewesen wäre. Falls nicht bereits geschehen, sollen die Personal verwaltenden Dienststellen den Beschäftigten auf Ver-

langen ebenso mitteilen, ob und falls ja, ab wann und in welcher Höhe ein Strukturausgleich zusteht. Die Personal verwaltenden Dienststellen können sich hinsichtlich der Frage eines etwaigen Anspruchs des Beschäftigten auf Strukturausgleich an das Landesamt für Finanzen wenden.

3.3 In die Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 übergeleitete Beschäftigte (§ 8 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 TVÜ-Länder)

Beschäftigte, die

- aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O zum 1. November 2006 in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet wurden und
- die spätestens zum 31. Dezember 2010 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären,

sind zu dem Zeitpunkt, zu dem nach bisherigem Recht die Höhergruppierung erfolgt wäre, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-L eingruppiert (§ 8 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder). Wegen des Verzichts auf das so genannte Häufigkeitserfordernis (50 %-Regel) erfolgt die Höhergruppierung unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag 1. November 2006 erfüllt ist. Alle anderen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 TVÜ-Länder müssen weiter vorliegen. Insbesondere muss zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit ausgeübt werden, die diesen Aufstieg nach altem Recht ermöglicht hätte. Bei Höhergruppierungen aus Vergütungsgruppe VIII in Vergütungsgruppe VII BAT/BAT-O sowie aus Vergütungsgruppe VIb in Vergütungsgruppe Vc BAT/BAT-O sind die Beschäftigten in die jeweils übernächste Entgeltgruppe (E 5 bzw. E 8) einzugruppiert (§ 8 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Länder); für die Stufenzuordnung findet die Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L Anwendung.

Mit der Höhergruppierung beginnt in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe zu laufen.

Soweit Beschäftigte am 1. November 2006 bereits die Hälfte der Aufstiegszeit zurückgelegt haben, richtet sich deren Höhergruppierung weiterhin allein nach § 8 Abs. 1 TVÜ-Länder; das Antragererfordernis (vgl. hierzu Ziffer 3.2) gilt hier nicht.

Beispiel 1:

Ein Beschäftigter in der Entgeltgruppe 6 Stufe 4 mit achtjährigem Aufstieg von Vergütungsgruppe VIb nach Vergütungsgruppe Vc BAT-O erreicht am 1. Dezember 2010 den individuellen Zeitpunkt, zu dem er nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wäre. Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. November 2006 hatte der Beschäftigte drei Jahre und 11 Monate der Aufstiegszeit zurückgelegt; also weniger als die Hälfte. Er hatte daher nach der bisherigen tarifvertraglichen Regelung keinen Anspruch auf Besitzstand gemäß § 8 Abs. 1 TVÜ-Länder.

Wegen des Verzichts auf das Häufigkeitserfordernis für Aufstiege, die nach früherem Tarifrecht bis 31. Dezember 2010 erfolgt wären, besteht ein Anspruch gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 TVÜ-Länder, wenn auch die allgemeinen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder erfüllt sind; insbesondere die erforderliche Bewährung. Auf schriftlichen Antrag des Beschäftigten erfolgt am 1. Dezember 2010 die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 8. Dort wird er gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L der Stufe 3 zugeordnet. Die Stufe in der höheren Entgeltgruppe wird in einem Zug festgestellt, die Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L findet Anwendung. Am 1. Dezember 2010 beginnt auch die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 4.

Beispiel 2:

Eine Beschäftigte übt seit dem 1. September 2006 Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vc BAT-O aus, aus der ein dreijähriger Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe Vb BAT-O folgt. Die Überleitung erfolgte in die Entgeltgruppe 8.

Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. November 2006 hatte die Beschäftigte erst zwei Monate der Bewährungszeit zurückgelegt. Ein Anspruch auf Weiterlaufen des Aufstiegs nach § 8 Abs. 1 TVÜ-Länder bestand nicht, da am 1. November 2006 noch nicht die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt war und sie auch nicht nach § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder a. F. bis spätestens 31. Oktober 2008 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wäre.

Die dreijährige Bewährungszeit ist mit Ablauf des 31. August 2009 zurückgelegt. Auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten erfolgt aufgrund der Neuregelung zum 1. September 2009 die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 9.

3.4 In die Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Beschäftigte (§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 TVÜ-Länder)

3.4.1 Allgemeines

Für Beschäftigte, die

- aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O zum 1. November 2006 in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitet worden sind und
- die spätestens zum 31. Dezember 2010 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären,

richten sich die Anspruchsvoraussetzungen und die Rechtsfolge gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Länder im Wesentlichen nach den Regeln des § 8 Abs. 2 TVÜ-Länder. Auch wenn § 8 Abs. 2 TVÜ-Länder nach dem 31. Oktober 2008 keine eigenständige Bedeutung mehr hat, finden in diesen Fällen die Voraussetzungen in § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 TVÜ-Länder sowie die Niederschriftserklärung Nr. 5 zu § 8 Abs. 2 TVÜ-Länder (danach führt die Neuberechnung des Vergleichsentgelts nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe) weiterhin Anwendung.

Bei Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 erfolgt - wie auch nach der bis zum 31. Oktober 2008 geltenden Regelung - keine Eingruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe, sondern sie werden einer **neuen individuellen Zwischen- oder Endstufe** zugeordnet. Diese ergibt sich aus der Summe des Tabellenentgelts zum individuellen Aufstiegszeitpunkt und einem sogenannten Höhergruppierungsgewinn (§ 8 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-Länder). Bei Beschäftigten, die sich bereits in einer individuellen Endstufe befinden, erhöht sich dieser Betrag um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn (§ 8 Abs. 3 Satz 3 TVÜ-Länder).

Neuberechnungen erfolgen jedoch nur, wenn dies von den Beschäftigten **schriftlich beantragt** wird (siehe Ziffer 3.2).

3.4.2 Ermittlung des Höhergruppierungsgewinns und des neuen Vergleichsentgelts

Der Höhergruppierungsgewinn wird ermittelt, indem das Vergleichsentgelt zum 31. Oktober 2006, mit dem der Beschäftigte gemäß § 5 TVÜ-Länder übergeleitet worden ist (ohne Höhergruppierung), einem (fiktiven) Vergleichsentgelt gegenübergestellt wird. Dieses (fiktive) Vergleichsentgelt ist das Entgelt, das sich nach § 5 TVÜ-Länder ergeben hätte, wenn der

Beschäftigte zum 31. Oktober 2006 bereits nach BAT/BAT-O in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre. Die Differenz ergibt den Höhergruppierungsgewinn, den der Beschäftigte ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt zusätzlich zu seinem in diesem Zeitpunkt maßgeblichen Tabellenentgelt (§ 15 TV-L) erhält.

In jedem Einzelfall ist eine Neuberechnung des fiktiven Vergleichsentgelts durchzuführen. Bei dieser fiktiven Betrachtung ist auf die zuletzt gültigen Tabellen und Beträge zum Stand 1. Mai 2004 (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage) sowie auf die persönlichen Verhältnisse zum Stand 31. Oktober 2006 (Lebensaltersstufe, Ortszuschlag) abzustellen. Nach dem 31. Oktober 2006 eingetretene Veränderungen, z. B. Eheschließung oder Erreichen einer höheren Lebensaltersstufe, finden keine Berücksichtigung mehr.

Bei Beschäftigten im **Tarifgebiet Ost** ist der im früheren Tarifrecht auf Basis des Bemessungssatzes 92,5 v.H. ermittelte Höhergruppierungsgewinn durch den Faktor 1,081081 auf 100 v.H. des Entgelts im Tarifgebiet West zu erhöhen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beschäftigten gemäß Satz 2 der Protokollerklärung zu § 15 Abs. 1 TV-L ist der 1. Januar 2008. Für die Beschäftigten gemäß Satz 3 (neu) der Protokollerklärung zu § 15 Abs. 1 TV-L ist maßgeblicher Zeitpunkt der 1. Januar 2010; werden diese Beschäftigten in der Zeit vor dem 1. Januar 2010 einer individuellen Zwischen- oder Endstufe zugeordnet, ist der dadurch erlangte Entgeltbetrag (Höhergruppierungsgewinn) am 1. Januar 2010 mit der Anhebung des Bemessungssatzes um den oben genannten Faktor zu erhöhen (§ 8 Abs. 3 Satz 4 TVÜ-Länder).

Beispiel 1:

Ein zum Zeitpunkt der Überleitung verheirateter Beschäftigter übt seit dem 1. April 2005 eine nach Vergütungsgruppe Vb BAT-O bewertete Tätigkeit aus, die nach vierjähriger Bewährung zur Eingruppierung nach Vergütungsgruppe IVb BAT-O geführt hätte.

Übergeleitet wurde der Beschäftigte unter Einbeziehung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe Vb, Lebensaltersstufe 31, des Ortszuschlags der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage mit einem Vergleichsentgelt in Höhe von 2.256,74 € in die Entgeltgruppe 9, individuelle Zwischenstufe 3+. Zum 1. Januar 2008 wurde der Bemessungssatz auf 100 v.H. angehoben; am 1. November 2008 erfolgte der Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe 4 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 2.810,00 €, das zum 1. März 2009 auf 2.935,50 € erhöht wurde.

Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. November 2006 hatte der Beschäftigte ein Jahr und sieben Monate der Bewährungszeit zurückgelegt. Ein Anspruch auf Weiterlaufen des Aufstiegs nach § 8 Abs. 2 TVÜ-Länder bestand nicht, da am 1. November 2006 noch nicht die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt war.

Auf schriftlichen Antrag des Beschäftigten erfolgt zum 1. April 2009 die Neuberechnung des Vergleichsentgelts, indem das bisherige Tabellenentgelt um den (fiktiven) Höhergruppierungsgewinn erhöht und eine neue individuelle Zwischenstufe ermittelt wird. Dieser fiktive Höhergruppierungsgewinn beträgt 223,96 €:

<i>(fiktives) Vergleichsentgelt VergGr IVb, LASt 31, OZ 2:</i>	<i>2.480,70 €</i>
<i>Vergleichsentgelt VergGr Vb, LASt 31, OZ 2:</i>	<i>2.256,74 €</i>
<i>Differenz (Höhergruppierungsgewinn):</i>	<i>223,96 €</i>

Zusammen mit dem bisherigen Tabellenentgelt der Stufe 4 ergibt sich eine neue individuelle Zwischenstufe 4+ mit einem Entgelt von 3.159,46 € (zwischen Stufe 4 = 2.935,50 € und Stufe 5 = 3.203,30 €). Zum 1. Januar 2010 erhöht sich der Höhergruppierungsgewinn um den Faktor 1,081081. Damit beträgt der Höhergruppierungsgewinn 242,12 €, und es ergibt sich ab 1. Januar 2010 eine neue individuelle Zwischenstufe 4+ von 3.177,62 €.

Beispiel 2:

Eine zum Zeitpunkt der Überleitung ledige Beschäftigte übt seit dem 1. Dezember 2002 eine nach Vergütungsgruppe IVb BAT-O bewertete Tätigkeit aus, die nach achtjähriger Bewährung zur Eingruppierung nach Vergütungsgruppe IVa BAT-O geführt hätte.

Übergeleitet wurde die Beschäftigte unter Einbeziehung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IVb, Lebensaltersstufe 33, des Ortszuschlags der Stufe 1 und der allgemeinen Zulage mit einem Vergleichsentgelt in Höhe von 2.445,93 € in die Entgeltgruppe 10, Stufe 2+. Am 1. November 2008 rückte die Beschäftigte in Stufe 3 auf mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 2.669,00 €. Dieses Tabellenentgelt stieg in Folge der Tarifierhöhung zum 1. März 2009 auf 2.786,79 €. Nach der Anhebung des Bemessungssatzes Ost auf 100 v.H. zum 1. Januar 2010 wird sich das Tabellenentgelt zum 1. März 2010 infolge der Tarifierhöhung auf 3.048,90 € erhöhen.

Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. November 2006 hatte die Beschäftigte drei Jahre und elf Monate der Bewährungszeit zurückgelegt. Ein Anspruch auf Weiterlaufen des Aufstiegs nach § 8 Abs. 2 TVÜ-Länder bestand nicht, da am 1. November 2006 noch nicht die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt war.

Auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten erfolgt zum 1. Dezember 2010 die Neuberechnung des Vergleichsentgelts, indem das Tabellenentgelt um den (fiktiven) Höhergruppierungsgewinn erhöht und eine neue individuelle Zwischenstufe ermittelt wird. Dieser fiktive Höhergruppierungsgewinn beträgt 239,94 €, der um den Faktor 1,081081 auf 259,39 € zu erhöhen ist, denn die Berechnung des Höhergruppierungsgewinns erfolgt zu einem Zeitpunkt, der nach der Anhebung des Bemessungssatzes Ost auf 100 v.H. liegt:

(fiktives) Vergleichsentgelt VergGr IVa, LASt 33, OZ 1:	2.685,87 €
Vergleichsentgelt VergGr IVb, LASt 33, OZ 1:	2.445,93 €
Differenz (Höhergruppierungsgewinn):	239,94 €
Erhöhung um den Faktor 1,081081:	259,39 €

Zusammen mit dem Tabellenentgelt der Stufe 3 ergibt sich eine neue individuelle Zwischenstufe 4+ mit einem Entgelt von 3.308,29 € (zwischen Stufe 4 = 3.262,59 € und Stufe 5 = 3.669,11 €). Die Beschäftigte überspringt also den Betrag der regulären Stufe 4! Die Laufzeit in Stufe 4+ beginnt am 1. Dezember 2010, der Aufstieg in Stufe 5 erfolgt nach vier Jahren zum 1. Dezember 2014.

Beispiel 3:

Eine zum Zeitpunkt der Überleitung ledige Beschäftigte übt seit dem 1. Dezember 2004 eine nach Vergütungsgruppe Vb BAT-O bewertete Tätigkeit aus, die nach sechsjähriger Bewährung zur Eingruppierung nach Vergütungsgruppe IVb BAT-O geführt hätte.

Übergeleitet wurde die Beschäftigte unter Einbeziehung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe Vb, Lebensaltersstufe 41, des Ortszuschlags der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage mit einem Vergleichsentgelt in Höhe von 2.538,67 € in die Entgeltgruppe 9, Stufe 4+. Am 1. November 2008 rückte die Beschäftigte in Stufe 5 auf mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 3.070,00 €. Dieses Tabellenentgelt stieg in Folge der Tarifierhöhung zum 1. März 2009 auf 3.203,30 €. Zum 1. März 2010 wird sich das Tabellenentgelt infolge der Tarifierhöhung auf 3.241,71 € erhöhen.

Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. November 2006 hatte die Beschäftigte ein Jahr und elf Monate der Bewährungszeit zurückgelegt. Ein Anspruch auf Weiterlaufen des Aufstiegs nach § 8

Abs. 2 TVÜ-Länder bestand nicht, da am 1. November 2006 noch nicht die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt war.

Auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten erfolgt zum 1. Dezember 2010 die Neuberechnung des Vergleichsentgelts, indem das Tabellenentgelt um den (fiktiven) Höhergruppierungsgewinn erhöht und eine neue individuelle Zwischenstufe ermittelt wird. Dieser fiktive Höhergruppierungsgewinn beträgt 262,67 €, der um den Faktor 1,081081 auf 283,97 € zu erhöhen ist, denn die Berechnung des Höhergruppierungsgewinn erfolgt zu einem Zeitpunkt, der nach der Anhebung des Bemessungssatzes Ost auf 100 v.H. liegt:

<i>(fiktives) Vergleichsentgelt VergGr IVb, LASt 41, OZ 2:</i>	<i>2.801,34 €</i>
<i>Vergleichsentgelt VergGr Vb, LASt 41, OZ 2:</i>	<i>2.538,67 €</i>
<i>Differenz (Höhergruppierungsgewinn):</i>	<i>262,67 €</i>
<i>Erhöhung um den Faktor 1,081081:</i>	<i>283,97 €</i>

Zusammen mit dem Tabellenentgelt der Stufe 5 ergibt sich eine neue individuelle Endstufe 5+ mit einem Entgelt von 3.525,71 € (mehr als Stufe 5 = 3.241,74 €).

Bei **Teilzeitbeschäftigten** ist das neue (fiktive) Vergleichsentgelt mit dem Höhergruppierungsgewinn ebenso wie das Vergleichsentgelt zum 31. Oktober 2006 auf der Grundlage eines entsprechenden Vollbeschäftigten zu ermitteln (vgl. § 5 Abs. 5 TVÜ-Länder sowie Protokoll-erklärung dazu). Der auf Vollzeitbasis errechnete Betrag ist sodann zum individuellen Aufstiegszeitpunkt entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Teilzeitumfang zu kürzen (§ 24 Abs. 2 TV-L).

Beispiel 4:

Der Beschäftigte im Beispiel 1 (Entgeltgruppe 9, Stufe 4) war im Zeitpunkt der Überleitung mit 75 v.H. beschäftigt. Sein Entgelt nach der Überleitung betrug 1.692,56 € (75 v.H. aus 2.256,74 €). Vom 1. März 2009 arbeitet der Beschäftigte mit 80 v.H. Sein Entgelt beträgt seit diesem Zeitpunkt 2.348,40 € (80 v.H. aus 2.935,50 €).

Die neue individuelle Zwischenstufe nach der fiktiven Höhergruppierung des Beschäftigten zum 1. April 2009 beträgt bei Vollzeitbeschäftigung 3.159,46 €. Das Entgelt des mit 80 v.H. Beschäftigten beträgt 2.527,57 € (80 v.H. aus 3.159,46 €). Mit der Anhebung des Höhergruppierungsgewinns zum 1. Januar 2010 auf 100 v.H. beträgt das Entgelt des Teilzeitbeschäftigten 2.542,10 € (80 v.H. aus 3.177,62 €).

3.4.3 Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe, Stufenlaufzeit

Die/Der Beschäftigte wird ab dem individuellen Zeitpunkt, zu dem nach bisherigem Recht die Höhergruppierung vollzogen worden wäre, mit ihrem/seinem höheren Entgelt (Tabellenentgelt plus individuellen Höhergruppierungsgewinn; vgl. Ziffer 3.4.2) einer individuellen Zwischen- oder Endstufe zugeordnet.

Fällt der individuelle Aufstiegszeitpunkt mit der allgemeinen Entgelterhöhung am 1. März 2009 zusammen, ist zuerst die Erhöhung der Tabellenentgelte um den Sockelbetrag von 40 € (bei Bemessungssatz 100 v.H.) bzw. 37 € (bei Bemessungssatz 92,5 v.H.) und die lineare Erhöhung um 3,0 v.H. und danach die Bildung der individuellen Zwischen- oder Endstufe vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die allgemeine Entgelterhöhung zum 1. März 2010.

Die Beträge der individuellen Zwischen- und Endstufe nehmen nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 Satz 5 TVÜ-Länder an allgemeinen Entgeltanpassungen teil (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 5 TVÜ-Länder n. F.).

Die Stufenlaufzeit für den Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die nächsthöhere Stufe unterscheidet sich danach, ob mit dem Höhergruppierungsgewinn eine reguläre Stufe überschritten wird oder nicht. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht zum Erreichen der dann jeweils nächsthöheren Stufe Einvernehmen über folgende Beispiele, welche die gemeinsame Auffassung zur Anwendung dieser Tarifregelung belegen:

Beispiel 1:

Ein Beschäftigter erhält seit dem 1. November 2008 Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 9, Stufe 4. Ab 1. August 2009 erhält er aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz TVÜ-Länder einen Höhergruppierungsgewinn, der zusammen mit seinem bisherigen Tabellenentgelt eine individuelle Zwischenstufe 4+ bildet. Nach insgesamt vierjähriger Verweildauer in der Stufe 4 und der individuellen Zwischenstufe (4+) steigt der Beschäftigte am 1. November 2012 in die Stufe 5 auf. § 17 Abs. 2 TV-L bleibt unberührt.

Beispiel 2:

Eine Beschäftigte erhält seit dem 1. November 2008 Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 11, Stufe 3. Ab 1. Februar 2010 erhält sie aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz TVÜ-Länder einen Höhergruppierungsgewinn, der zusammen mit ihrem bisherigen Tabellenentgelt eine individuelle Zwischenstufe 4+ bildet. Sie überspringt also die nächste reguläre Stufe. Nach vierjähriger Stufenlaufzeit in der individuellen Zwischenstufe (4+) steigt die Beschäftigte am 1. Februar 2014 in die Stufe 5 auf. § 17 Abs. 2 TV-L bleibt unberührt.

Bei Höher- und Herabgruppierungen aus einer nach § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder n. F. neu gebildeten individuellen Zwischen- und Endstufe sind - während der Stufenlaufzeit (siehe Beispiele in Ziffer 3.4.3) - die Regelungen in § 6 Abs. 2 und 4 TVÜ-Länder entsprechend anzuwenden.

3.4.4 Wegfall Strukturausgleich (§ 8 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder)

Ein Strukturausgleich, der dem Beschäftigten nach § 12 TVÜ-Länder zustehen würde, wird gemäß § 8 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt. Ein Anspruch auf Strukturausgleich erlischt nach dieser tarifvertraglichen Regelung ab diesem Zeitpunkt unabhängig von der individuellen Höhe des Höhergruppierungsgewinns.

3.5 Anwendung auf Lehrer (§ 8 Abs. 5 Satz 4 TVÜ-Länder)

Die bis zum 31. Dezember 2010 verlängerten Regelungen über Bewährungs-, Fallgruppen- und Zeitaufstiege des § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder gelten ebenfalls für Lehrkräfte, die gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1 a zum BAT/BAT-O fallen und bei denen eine Höhergruppierung nur vom Ablauf einer Bewährungszeit und von der Bewährung abhängig ist, also nur für sog. „Nichterfüller“-Lehrkräfte⁶ (siehe neu angefügten Satz 4 zu § 8 Abs. 5 TVÜ-Länder).

⁶ Vgl. Ziffer 8.4 der Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder, a.a.O.

4. § 9 Abs. 2a und Abs. 3 Buchst. b und c TVÜ-Länder (Vergütungsgruppenzulagen) - § 1 Nr. 6 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder

4.1 Allgemeines

Parallel zu den Regelungen in § 8 Abs. 3 und 5 TVÜ-Länder haben die Tarifvertragsparteien durch den Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder auch die Übergangsregelungen in § 9 TVÜ-Länder (Vergütungsgruppenzulagen) angepasst. So wurden § 9 Abs. 2a und Abs. 3 Buchst. c TVÜ-Länder neu hinzugefügt sowie § 9 Abs. 3 Buchst. b TVÜ-Länder neu gefasst.

Hinsichtlich des Inkrafttretens und der Dauer der verlängerten Übergangsregelung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1 verwiesen, die entsprechend Anwendung finden.

Auch in den Fällen des § 9 Abs. 2a und Abs. 3 Buchst. b und c TVÜ-Länder gilt, dass Beschäftigte, die von den erweiterten Besitzständen des § 9 TVÜ-Länder Gebrauch machen wollen, ihre Ansprüche **schriftlich** geltend machen müssen. Die Ausführungen zum **Antrags-erfordernis** in Ziffer 3.2 gelten entsprechend.

Eine Ausnahme gilt lediglich in Fällen des § 9 Abs. 3 Buchst. b Satz 1 1. Alternative TVÜ-Länder, wonach ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2006 bereits erfolgt ist und am 1. November 2006 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss. Dies sind Fälle, die bereits von § 9 Abs. 3 Buchst. b - alte Fassung - erfasst wurden und für die ein Antrags-erfordernis bislang auch nicht bestand.

Durch die Verweise in § 9 Abs. 2a Satz 2, Abs. 3 Buchst. b Satz 3 und Abs. 3 Buchst. c Satz 2 auf die Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder besteht in diesen Fällen der Anspruch auf das neue Entgelt ebenfalls frühestens ab dem 1. März 2009 (Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder).

4.2 Bisherige Ausgestaltung des § 9 TVÜ-Länder

In den bisherigen Besitzstandsregelungen für Vergütungsgruppenzulagen war - vorausgesetzt die allgemeinen Voraussetzungen waren erfüllt - Folgendes geregelt, und zwar ohne Antrags-erfordernis:

- Vergütungsgruppenzulagen, die übergeleiteten ehemaligen Angestellten am 31. Oktober 2006 bereits zustanden, werden als Besitzstandszulage weitergezahlt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach früherem Recht weiterhin bestehen (vgl. § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 TVÜ-Länder).
- Übergeleitete ehemalige Angestellte, die am 1. November 2006 die erforderliche Zeit für eine Vergütungsgruppenzulage, die nach früherem Tarifrecht ohne vorausgegangenen Fallgruppenaufstieg erreicht worden wäre, bereits zur Hälfte erfüllt hatten (sog. 50 %-Regelung), erhalten diese ab dem individuellen Zeitpunkt, zu dem die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts zugestanden hätte, als Besitzstandszulage (vgl. § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 TVÜ-Länder).
- Ehemalige Angestellte, die in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet worden sind und die bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg, der zum Zeitpunkt der Überleitung noch nicht erreicht war, eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, werden zum individuellen Zeitpunkt nach den Regeln des § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4 TVÜ-Länder (ohne Anwendung der 50 %-Regelung) höhergruppiert. Eine Besitz-

standszulage für eine spätere Vergütungsgruppenzulage steht nicht mehr zu (§ 9 Abs. 3 Buchst. a TVÜ-Länder).

- Übergeleitete ehemalige Angestellte aller Entgeltgruppen, die den für die Vergütungsgruppenzulage erforderlichen vorausgehenden Fallgruppenaufstieg zum Zeitpunkt der Überleitung bereits vollzogen hatten, erhalten die Vergütungszulage zum individuellen Zeitpunkt, wenn am 1. November 2006 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt war (§ 9 Abs. 3 Buchst. b i. V. m. Abs. 4 TVÜ-Länder).

Durch die Neuregelung unverändert geblieben ist die Weiterzahlung einer zum Zeitpunkt der Überleitung bereits zustehenden Vergütungsgruppenzulage als Besitzstandszulage (§ 9 Abs. 1 TVÜ-Länder). Modifiziert wurden aber die Regelungen für das Erreichen einer Besitzstandszulage anstelle der Vergütungsgruppenzulage, und zwar sowohl ohne vorhergehenden Aufstieg (§ 9 Abs. 2a TVÜ-Länder; hierzu unter Ziffer 4.4) als auch nach einem Aufstieg (§ 9 Abs. 3 Buchst. b und c TVÜ-Länder; hierzu unter Ziffer 4.5). Die Neuregelungen folgen der bisherigen Systematik des § 9 TVÜ-Länder. Die Anwendung erfolgt jedoch nur auf entsprechenden **schriftlichen Antrag** der oder des Beschäftigten.

4.3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Dauer der Besitzstandszahlungen (§ 9 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 TVÜ-Länder)

Wegen der jeweiligen Verweise auf § 9 Abs. 2 TVÜ-Länder sind die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen sowie die Höhe der gesicherten Vergütungsgruppenzulage für alle neuen Fallvarianten weitgehend einheitlich geregelt; die Dauer ihrer Zahlung richtet sich ebenfalls einheitlich nach § 9 Abs. 4 TVÜ-Länder. Für den Anspruch auf einen Besitzstand müssen daher die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 2. und 3. Spiegelstrich TVÜ-Länder vorliegen.

Die **Höhe der Besitzstandszulage** bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Oktober 2006 zugestanden hätte (§ 9 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder). Es ist also auch hier zur Berechnung auf die im Geltungsbereich des BAT/BAT-O zuletzt gültigen Beträge abzustellen.

Eine solchermaßen berechnete Vergütungsgruppenzulage ist infolge der Tarifsteigerungen wie folgt fortzuentwickeln:

- mit Wirkung vom 1. Januar 2008 (Tarifgebiet West) bzw. 1. Mai 2008 (Tarifgebiet Ost) um 2,9 v.H. (§ 9 Abs. 4 Satz 2 TVÜ-Länder),
- mit Wirkung vom 1. März 2009 um 3,0 v.H. und ab 1. März 2010 um 1,2 v.H. (neue Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 2 TVÜ-Länder).

Des Weiteren sind im Tarifgebiet Ost zum jeweiligen Stichtag (1. Januar 2008 bzw. 1. Januar 2010) die Anhebungen des Bemessungssatzes zu berücksichtigen (siehe Protokollerklärung Nr. 2 zu § 9 Abs. 4 TVÜ-Länder). Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Anspruch erst zu einem späteren Zeitpunkt entsteht.

Die Besitzstandszulage wird **so lange gezahlt**, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit **ununterbrochen** ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen (§ 9 Abs. 4 TVÜ-Länder).

Hinweis:

Anders als bei einer Höhergruppierung, bei der der Höhergruppierungsgewinn auf den Strukturausgleich angerechnet wird (§ 12 Abs. 5 TVÜ-Länder) bzw. anders als bei einer Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach § 8 Abs. 2 und 3 TVÜ-Länder, bei der ein etwaiger Strukturausgleich nicht mehr gezahlt wird (§ 8 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder), bleibt die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage als Besitzstandszulage für einen zustehenden Strukturausgleich ohne Auswirkung.

Wie nach der bisherigen Rechtslage, ist danach zu unterscheiden, ob es sich um eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg (hierzu unter Ziffer 4.4) oder eine Vergütungsgruppenzulage im Anschluss an einen solchen Aufstieg (hierzu unter Ziffer 4.5) handelt.

4.4 Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Aufstieg (§ 9 Abs. 2a TVÜ-Länder)

Sofern am 1. November 2006 die Hälfte der für die Vergütungsgruppenzulage erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit erfüllt war, findet die bisherige Regelung des § 9 Abs. 2 TVÜ-Länder weiterhin Anwendung, d. h. die Besitzstandszulage steht ab Vollendung der "Aufstiegszeit" unter den weiteren Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 TVÜ-Länder zu, ohne dass es hierzu eines Antrags des Beschäftigten bedarf. Insoweit hat es keinerlei Änderungen der bisherigen Regelungen in § 9 Abs. 2 TVÜ-Länder gegeben.

Nach dem neuen Absatz 2a haben die Beschäftigten - auf **schriftlichen Antrag** - auch dann noch einen Anspruch auf Zahlung der Besitzstandszulage, wenn sie am 1. November 2006 zwar noch nicht die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit für die Vergütungsgruppenzulage zurückgelegt hatten, aber bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage spätestens zum 31. Dezember 2010 erfüllt hätten.

Sofern Ansprüche aus § 9 Abs. 2a TVÜ-Länder (i. d. F. des Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder) durch schriftlichen Antrag bis zum **31. Dezember 2009** geltend gemacht werden, werden im Interesse einer gleichmäßigen Verfahrensweise keine Bedenken erhoben werden, Zahlungen ggf. auch noch ab dem 1. März 2009 bzw. ab dem nachfolgend maßgeblichen Zeitpunkt zu leisten. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2010 werden Leistungen unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 37 TV-L erbracht.

Beschäftigte, die bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts erst am 1. Januar 2011 oder später die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllen würden, aber zum 1. November 2006 noch nicht die Hälfte der erforderlichen Zeit für die Vergütungsgruppenzulage erfüllt hatten, werden von der Neuregelung nicht erfasst.

Beispiel:

Ein ehemaliger Angestellter mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 des Teils II Abschn. L Unterabschn. I der Anlage 1 a BAT ist am 1. November 2006 in den TV-L übergeleitet worden; diese Tätigkeiten sind ihm am 1. Dezember 2003 übertragen worden. Aus dieser Tätigkeit hätte ihm bei Fortgeltung des BAT-O nach sechsjähriger Bewährung eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe Vb BAT-O (das wären am 31. Oktober 2006 98,85 € gewesen) zugestanden. Der individuelle Zeitpunkt, zu dem ihm bei Fortgeltung des BAT-O eine Vergütungsgruppenzulage zugestanden hätte, ist der 1. Dezember 2009. Weil zum Zeitpunkt der Überleitung in den TV-L die erforderliche sechsjährige Zeit der Bewährung nicht bereits zur Hälfte erfüllt war - die Hälfte der

Bewährungszeit wurde erst am 1. Dezember 2006 erreicht -, hatte er keinen Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 9 Abs. 2 TVÜ-Länder.

Nach dem am 1. März 2009 in Kraft getretenen § 9 Abs. 2a TVÜ-Länder erfüllt der Beschäftigte jedoch nunmehr ab dem 1. Dezember 2009 die Voraussetzungen für einen Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 9 Abs. 2 TVÜ-Länder (ein entsprechender schriftlicher Antrag sowie die Erfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 TVÜ-Länder wird vorausgesetzt). Dass er am Stichtag 1. November 2006 die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung nicht erfüllt hat, spielt hierbei keine Rolle. Er erhält ab dem 1. Dezember 2009 eine Besitzstandszulage in Höhe des Betrages, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Oktober 2006 zugestanden hätte (98,85 €). Nach der Protokoll-erklärung Nr. 2 zu § 9 Abs. 4 TVÜ-Länder ist dieser Betrag aufgrund der Bemessungssatzanhebung zum 1. Januar 2008 um den Faktor 1,081081 auf 106,86 € zu erhöhen. Nach § 9 Abs. 4 Satz 2 TVÜ-Länder und der Protokoll-erklärung hierzu erhöht sich dieser Betrag um 2,9 v.H. (1. Mai 2008) und 3,0 v.H. (1. März 2009) auf 113,26 €.

Hinsichtlich der **außertariflichen Bewährungszulage** für übergeleitete **Angestellte im Schreibdienst und im Fernschreibdienst** wird zunächst auf Ziffer 5.1.4 Buchstabe b der Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder⁷ verwiesen, wonach das Staatsministerium der Finanzen keine Bedenken gegen eine befristete außertarifliche Anwendung des § 9 TVÜ-Länder erhoben hat.

Seitens des Staatsministeriums der Finanzen bestehen auch keine Bedenken, für in den TV-L übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des früheren Rechts eine **außertarifliche Bewährungszulage** (Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschn. N Unterabschn. I/II der Anlage 1 a zum BAT) in der Zeit vom 1. November 2008 bis 31. Dezember 2010 erhalten hätten, die Regelung des § 9 Abs. 2a TVÜ-Länder entsprechend anzuwenden. Den vorgenannten Beschäftigten, die an Stelle der bisherigen außertariflichen Bewährungszulage eine **außertarifliche Besitzstandszulage** erhalten können, ist schriftlich mitzuteilen, dass im Übrigen die Regelungen des § 9 Abs. 2a und 4 TVÜ-Länder entsprechend gelten und dass es sich bei der Zahlung um eine befristete außertarifliche Maßnahme handelt, die längstens bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung erfolgt. Die Gewährung einer solchen außertariflichen Besitzstandszulage erfolgt ebenso nur auf schriftlichen Antrag der/des Beschäftigten; die Ausführungen zu den Ansprüchen aus § 9 Abs. 2a TVÜ-Länder gelten entsprechend.

4.5 Vergütungsgruppenzulage im Anschluss an einen vorausgehenden Fallgruppenaufstieg (§ 9 Abs. 3 TVÜ-Länder)

In § 9 Abs. 3 TVÜ-Länder wird danach unterschieden, ob ein vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2006 erfolgt war (hierzu unter Ziffer 4.5.1) oder spätestens am 31. Oktober 2008 erfolgt ist (hierzu unter Ziffer 4.5.2).

4.5.1 Vorausgehender Fallgruppenaufstieg vor dem 31. Oktober 2006 (§ 9 Abs. 3 Buchst. b TVÜ-Länder n. F.)

Soweit ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2006 bereits erfolgt war, sah § 9 Abs. 3 Buchst. b TVÜ-Länder a. F. vor, dass die Vergütungsgruppenzulage dann noch erreicht wurde, wenn am 1. November 2006 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt war.

⁷ a.a.O.

Mit der neuen 2. Alternative in § 9 Abs. 3 Buchst. b Satz 1 TVÜ-Länder ist nunmehr geregelt, dass die Besitzstandszulage - auf **schriftlichen Antrag** hin - auch dann zustehen kann, wenn am 1. November 2006 noch nicht die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage (einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg) zurückgelegt war. Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage ist in diesem Fall, dass die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2010 erworben worden wäre. Wie die bisherige Regelung gilt auch die Neuregelung nicht nur für die in die Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 übergeleiteten Beschäftigten, sondern für alle aus der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O in den TV-L übergeleiteten ehemaligen Angestellten.

Beispiel 1:

Eine Erzieherin wurde am 1. Oktober 2003 in Vergütungsgruppe VIb eingestellt. Am 1. Oktober 2006 erfolgte die Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe Vc und am 1. November 2006 die Überleitung in die Entgeltgruppe 8.

Am 1. November 2006 war weniger als die Hälfte der insgesamt siebenjährigen Aufstiegszeit für die Erlangung der Vergütungsgruppenzulage (dreijährige Bewährung für den Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc, vierjährige Tätigkeit in der entsprechenden Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vc für die Vergütungsgruppenzulage) zurückgelegt, nämlich drei Jahre und ein Monat.

Die vierjährige Zeit der Tätigkeit als Erzieherin in der entsprechenden Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vc wird mit Ablauf des 30. September 2010 erreicht. Auf schriftlichen Antrag der Erzieherin steht ihr die Vergütungsgruppenzulage als Besitzstandszulage ab dem 1. Oktober 2010 zu.

Beispiel 2:

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit sind in Vergütungsgruppe Vb eingruppiert. Nach zweijähriger Bewährung stiegen sie in die Vergütungsgruppe IVb auf und erhielten nach weiterer sechsjähriger Tätigkeit eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe IVb.

Ein Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit wurde am 1. Dezember 2002 in Vergütungsgruppe Vb eingestellt und am 1. Dezember 2004 nach entsprechender Bewährung in die Vergütungsgruppe IVb höhergruppiert. Die Überleitung am 1. November 2006 erfolgte in die Entgeltgruppe 9. Zu diesem Zeitpunkt waren von der Gesamtaufstiegszeit von acht Jahren insgesamt drei Jahre und elf Monate zurückgelegt. Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 Buchst. b TVÜ-Länder für das Erreichen der Vergütungsgruppenzulage waren nicht erfüllt. Am 1. Dezember 2010 vollendet der Beschäftigte die sechsjährige Tätigkeit nach der Höhergruppierung infolge Bewährung. Auf schriftlichen Antrag erhält der Beschäftigte von diesem Zeitpunkt an die Vergütungsgruppenzulage als Besitzstandszulage.

Sofern Ansprüche aus § 9 Abs. 3 Buchst. b Satz 1 2. Alternative TVÜ-Länder (i. d. F. des Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder) durch schriftlichen Antrag bis zum **31. Dezember 2009** geltend gemacht werden, werden im Interesse einer gleichmäßigen Verfahrensweise keine Bedenken erhoben, Zahlungen ggf. auch noch ab dem 1. März 2009 bzw. ab dem nachfolgend maßgeblichen Zeitpunkt zu leisten. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2010 werden Leistungen unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 37 TV-L erbracht.

4.5.2 Vorausgehender Fallgruppenaufstieg spätestens am 31. Oktober 2008 (§ 9 Abs. 3 Buchst. c TVÜ-Länder)

Für ehemalige Angestellte, die in die Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet wurden, und die im Anschluss an einen zum Überleitungszeitpunkt noch nicht erreichten Fallgruppenaufstieg bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts zukünftig noch eine Vergütungsgruppenzulage hätten erreichen können, sieht § 9 Abs. 3 Buchst. a TVÜ-Länder zum individuellen Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, einen Aufstieg in die nächsthöhere bzw. übernächste Entgeltgruppe des TV-L nach den Regelungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4 TVÜ-Länder vor.

War bislang für diese Fallgestaltung die Zahlung einer Besitzstandszulage für die Vergütungsgruppenzulage ausgeschlossen, sieht § 9 Abs. 3 Buchst. c TVÜ-Länder nunmehr vor, dass Beschäftigte - auf **schriftlichen Antrag** - die Besitzstandszulage ab dem individuellen Zeitpunkt erhalten, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Überleitung in den TV-L in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 erfolgt ist,
- der Fallgruppenaufstieg nach früherem Tarifrecht spätestens am 31. Oktober 2008 erreicht worden wäre (also tatsächliche Höhergruppierung nach den Regelungen des § 8 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 TVÜ-Länder a. F. in der Zeit vom 1. November 2006 bis 31. Oktober 2008),
- am 1. November 2008 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht war und
- die Vergütungsgruppenzulage nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Satz 3 2. und 3. Spiegelstrich bei Fortgeltung des BAT/BAT-O bis zum 31. Dezember 2010 erworben worden wäre.

Beispiel 1:

Eine Erzieherin mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 5 des Teils II Abschn. G der Anlage 1 a zum BAT-O ist am 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden. Die Tätigkeiten wurden ihr am 1. Dezember 2003 übertragen. Bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts hätte sie zum 1. Dezember 2006 nach dreijähriger Bewährung einen Fallgruppenaufstieg in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 7 erreichen und zum 1. Dezember 2010 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine Vergütungsgruppenzulage erhalten können.

Nach § 9 Abs. 3 Buchst. a TVÜ-Länder wurde sie zum 1. Dezember 2006 in Entgeltgruppe 8 höhergruppiert; eine Besitzstandszulage für die Vergütungsgruppenzulage stand bislang zum 1. Dezember 2010 nicht zu. Nach § 9 Abs. 3 Buchst. c TVÜ-Länder kann sie nunmehr die Besitzstandszulage zum 1. Dezember 2010 erreichen, weil sie

- *vor dem 1. November 2008 den Fallgruppenaufstieg erreicht hätte und tatsächlich zwischen dem 1. November 2006 und 31. Oktober 2008 höhergruppiert worden ist,*
- *am 1. November 2008 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg (Hälfte von 7 = 3,5 Jahre) mit 4 Jahren und 11 Monaten erreicht hatte und*
- *die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des früheren Rechts vor dem 31. Dezember 2010, nämlich am 1. Dezember 2010, erreicht hätte.*

Beispiel 2:

Eine Erzieherin wurde am 1. Oktober 2005 in Vergütungsgruppe VIb eingestellt. Die Überleitung am 1. November 2006 erfolgte in die Entgeltgruppe 6. Am 1. Oktober 2008 erfolgte die Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 8.

Am 1. November 2008 hat die Erzieherin von der Gesamtaufstiegszeit von sieben Jahren drei Jahre und einen Monat und damit nicht die Hälfte zurückgelegt.

Die Besitzstandszulage wird auch nach der Neuregelung nicht erreicht. Darauf, ab wann die Besitzstandszulage zustünde (1. Oktober 2012), kommt es nicht mehr an.

Beispiel 3:

Die Erzieherin im Beispielsfall 2 wurde bereits am 1. Oktober 2004 eingestellt, in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet und am 1. Oktober 2007 in die Entgeltgruppe 8 höhergruppiert.

Sie hat am 1. November 2008 von der Gesamtaufstiegszeit vier Jahre und einen Monat zurückgelegt und erfüllt damit diese Anforderung. Da die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts aber erst zum 1. Oktober 2011 erreicht würde, wird die Erzieherin von der Neuregelung nicht erfasst; ihr steht mithin die Vergütungsgruppenzulage nicht zu.

Sofern Ansprüche aus § 9 Abs. 3 Buchst. c TVÜ-Länder (i. d. F. des Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder) durch schriftlichen Antrag bis zum **31. Dezember 2009** geltend gemacht werden, werden im Interesse einer gleichmäßigen Verfahrensweise keine Bedenken erhoben, Zahlungen ggf. auch noch ab dem 1. März 2009 bzw. ab dem nachfolgend maßgeblichen Zeitpunkt zu leisten. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2010 werden Leistungen unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 37 TV-L erbracht.

5. § 10 TVÜ-Länder (Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit) - § 1 Nr. 7 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder

Beschäftigten, denen zum Zeitpunkt der Überleitung in den TV-L eine Zulage wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 24 BAT/BAT-O zustand, wurde diese Zulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder unter bestimmten Voraussetzungen als Besitzstand weiter gezahlt. Die Regelung ist zum 1. November 2008 ausgelaufen. Seitdem gilt für die Bemessung der Zulage bei vorübergehender Übertragung höherwertiger Tätigkeiten auch in diesen Fällen § 14 TV-L (vgl. Rundschreiben des SMF vom 27. Oktober 2008, Az. 16-P2100-15/133-54772; Ziffer 14.3 der Durchführungshinweise des SMF zu Abschnitt III TV-L⁸).

Der am 1. November 2008 aufgrund § 10 Satz 2 TVÜ-Länder automatisch erfolgte Wechsel von der Zulage nach § 10 TVÜ-Länder zur Zulage nach § 14 TV-L konnte in Einzelfällen zu einem geringeren Zahlbetrag führen. Diese Fälle werden von der jetzigen Regelung des § 10 TVÜ-Länder **nicht** erfasst. Erfasst werden hingegen Beschäftigte, denen die höherwertige Tätigkeit **vor dem 1. November 2008 dauerhaft übertragen** wurde.

Nach § 10 Satz 7 bis 10 TVÜ-Länder erhalten Beschäftigte, denen eine Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder zustand und denen die höherwertige Tätigkeit bis zum 31. Oktober 2008 dauerhaft übertragen worden ist, **ab dem 1. März 2009 auf schriftlichen Antrag eine persönliche Zulage**, wenn sich durch die dauerhafte Übertragung die Bezüge verringert haben. Es muss sich dabei um dieselbe - zuvor den Anspruch auf eine Zulage begründende - Tätigkeit handeln. Die zwischenzeitlich dauerhafte Übertragung anderer Tätigkeiten derselben Entgeltgruppe ist nicht ausreichend und eröffnet keinen Anspruch. Weitere Voraussetzung ist, dass die

⁸ a.a.O.

dauerhafte Übertragung im unmittelbaren Anschluss an die zunächst vorübergehende Ausübung erfolgt, also keine zeitliche Unterbrechung vorliegt.

Die persönliche Zulage errechnet sich bei den am 1. November 2006 einer **regulären Stufe** der TV-L-Tabelle zugeordneten Beschäftigten aus der Differenz zwischen dem Tabellenentgelt zuzüglich der Zulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder in der am 1. November 2006 zustehenden Höhe und dem Tabellenentgelt nach dauerhafter Übertragung der anspruchsbegründenden Tätigkeit.

Bei Beschäftigten, die bei der Überleitung einer **individuellen Zwischen- oder Endstufe** zugeordnet worden sind, bemisst sich die persönliche Zulage nach der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem am 1. November 2006 zustehenden Entgelt ihrer individuellen Zwischen- oder Endstufe zuzüglich der am 1. November 2006 zustehenden bisherigen Zulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung.

Auch hier setzt die Zahlung der Zulage einen **schriftlichen Antrag** voraus, der **bis zum 31. Dezember 2009** gestellt sein muss. Im Unterschied zur allgemeinen sechsmonatigen Ausschlussfrist nach § 37 TV-L, nach der Entgeltansprüche monatsweise untergehen, verfällt der Anspruch nach dieser **besonderen Ausschlussfrist** in § 10 Satz 8 TVÜ-Länder mit Fristablauf dem Grunde nach. D. h., ab dem 1. Januar 2010 erlischt das Antragsrecht und es besteht kein Anspruch mehr auf Aufnahme der Zulagenzahlung.

Die Zulage wird für die Dauer der Wahrnehmung der zunächst vorübergehend und spätestens bis zum 31. Oktober 2008 dauerhaft übertragenen höherwertigen Tätigkeit **vom 1. März 2009 an** gezahlt; es erfolgt keine rückwirkende Zahlung für den Zeitraum zwischen dem individuellen Höhergruppierungszeitpunkt und dem 1. März 2009. Ein Tätigkeitswechsel innerhalb der neuen höheren Entgeltgruppe führt zum Wegfall der persönlichen Zulage. Auch bei der Übertragung niedrigerer bewerteter Tätigkeiten (Herabgruppierung) entfällt der Anspruch auf die persönliche Zulage.

Allgemeine Entgeltanpassungen, Erhöhungen des Entgelts durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen sowie Zulagen gemäß § 14 Abs. 3 TV-L sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen (§ 10 Satz 10 TVÜ-Länder). Dies umfasst auch entsprechende Entgeltsteigerungen, die nach dem 31. Oktober 2006 erfolgt sind (Protokollerklärung zu § 10 Satz 10 TVÜ-Länder). Entgelterhöhungen durch die Anpassung des Bemessungssatzes Ost zum 1. Januar 2008 bzw. zum 1. Januar 2010 (Protokollerklärungen zu § 6 Abs. 1 und 4 TVÜ-Länder) sowie die tarifliche Einmalzahlung 2009 werden nicht angerechnet.

Beispiel 1:

Ein lediger Angestellter in Vergütungsgruppe Vc BAT-O (mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vb BAT-O), Lebensaltersstufe 37 wurde am 1. November 2006 mit einem Vergleichsentgelt von 2.180,90 € in die Entgeltgruppe 8 Stufe 4+ übergeleitet. Weil er vor Inkrafttreten des TV-L eine persönliche Zulage für die vorübergehende Übertragung von nach Vergütungsgruppe IVb BAT-O (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe IVa BAT-O) bewerteter Tätigkeiten in Höhe von 393,30 € monatlich erhielt, wurde ihm diese gemäß § 10 Satz 1 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zunächst weitergezahlt. Zum 1. Januar 2008 erhöhte sich aufgrund der Anhebung des Bemessungssatzes Ost der Betrag der individuellen Zwischenstufe auf 2.357,73 € und der Betrag der Zulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder auf 425,19 €. Zum 1. Mai 2008 erhöhten sich die Beträge auf 2.430,00 € bzw. 437,52 €. Am 1. Juli 2008 wurden dem Beschäftigten die zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten dauerhaft übertragen; es erfolgte die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 Stufe 2 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 2.479,00 Euro (Bemessungssatz 92,5 v.H.!).

Zum gleichen Zeitpunkt entfiel sein Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder. Die dauerhafte Übertragung der zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten führte daher zu einem monatlichen Minus von 388,52 € (2.430,00 € + 437,52 € ./ 2.479,00 €).

Aufgrund des fristgemäß gestellten Antrags ist zu prüfen, ob der Beschäftigte ab dem 1. März 2009 einen Anspruch auf die persönliche Zulage gemäß § 10 Satz 6 bis 10 TVÜ-Länder hat. Die persönliche Zulage des Beschäftigten bemisst sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem am 1. November 2006 zustehenden Entgelt seiner individuellen Zwischenstufe (also dem Vergleichsentgelt in Höhe von 2.180,90 €) zuzüglich der am 1. November 2006 zustehenden bisherigen Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder (393,30 €) und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung am 1. Juli 2008 (2.479,00 €); also ergäbe sich für die persönliche Zulage ein Betrag in Höhe von 95,20 €.

Jedoch ist die allgemeine Entgelterhöhung am 1. März 2009 (+ 112,48 €) in voller Höhe anzurechnen, so dass die Besitzstandszulage vollständig aufgezehrt wird. Damit entsteht kein Anspruch auf eine (neue) Besitzstandszulage.

Beispiel 2:

Ein lediger Angestellter in Vergütungsgruppe IIa BAT-O (mit ausstehendem sechsjährigen Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib BAT-O), Lebensaltersstufe 37 wurde am 1. November 2006 mit einem Vergleichsentgelt von 3.377,80 € in die Entgeltgruppe 14 Stufe 3+ übergeleitet. Weil er vor Inkrafttreten des TV-L eine persönliche Zulage für die vorübergehende Übertragung von Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Ib BAT-O ohne weiteren Aufstieg in Höhe von 257,43 € monatlich erhielt, wurde ihm diese gemäß § 10 Satz 1 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zunächst weitergezahlt. Am 1. Juli 2008 wurden ihm die zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Ib BAT-O dauerhaft übertragen; ab diesem Zeitpunkt entfiel sein Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder. Bis zum Inkrafttreten eigenständiger Eingruppierungsregelungen im TV-L werden die Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT-O (Vergütungsordnung) übergangsweise nach Anlage 4 TVÜ-Länder den Entgeltgruppen des TV-L zugeordnet (§ 17 Abs. 7 TVÜ-Länder). Weil auch Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Ib BAT-O der Entgeltgruppe 14 zugeordnet sind, führt die Übertragung von Tätigkeiten einer höheren Vergütungsgruppe nicht zur Zuordnung einer höheren Entgeltgruppe und folglich zu keiner Entgelterhöhung. Die dauerhafte Übertragung der zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten führte daher zu einem monatlichen Verlust von 257,43 €.

Der Beschäftigte hat aber ab dem 1. März 2009 einen Anspruch auf die persönliche Zulage gemäß § 10 Satz 6 bis 10 TVÜ-Länder, wenn er

- die zunächst vorübergehend und dann dauerhaft übertragene Tätigkeit weiterhin ausübt und
- bis spätestens 31. Dezember 2009 einen schriftlichen Antrag stellt.

Die persönliche Zulage des Beschäftigten bemisst sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem am 1. November 2006 zustehenden Entgelt seiner individuellen Zwischenstufe (also dem Vergleichsentgelt in Höhe von 3.377,80 €) zuzüglich der bisherigen Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder (257,43 €) zusammen also 3.635,23 €, und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung am 1. Juli 2008 (3.480,00 € = 3.377,80 € erhöht um 2,9 v.H., gerundet auf volle 5 €); also ergibt sich für die persönliche Zulage ein Betrag in Höhe von 155,23 €. Die Erhöhungen seines Entgelts durch die Zuordnung zu der regulären nächsthöheren Stufe 4 am 1. November 2008 gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 TVÜ-Länder (234,00 €) sowie die allgemeine Entgelterhöhung am 1. März 2009 (149,40 €) sind in voller Höhe anzurechnen. Die Summe der beiden Entgeltsteigerungen in Höhe von 383,40 € übersteigt den Betrag von 155,23 €, sodass keine (neue) Besitzstandszulage zusteht.

6. § 11 TVÜ-Länder (Besitzstand für kinderbezogene Entgeltbestandteile) - § 1 Nr. 8 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder

Die neu hinzugefügte Protokollerklärung **Nr. 2** zu § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder erweitert die bisherigen unschädlichen Entgeltunterbrechungstatbestände der bisherigen Protokollerklärung um den weiteren Ausnahmetatbestand des Sonderurlaubs aus dienstlichen/betrieblichen Gründen bzw. aufgrund von Familienpflichten. Dieser Ausnahmetatbestand war im Bereich des Freistaates Sachsen bereits **übertariflich** geregelt (vgl. Rundschreiben des SMF vom 27. Dezember 2006, Az. 16-P2100-15/56-68436, bzw. Ziffer 11.1 Abs. 2 und Ziffer 11.2 Abs. 3 der Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder⁹). Die tarifliche Neuregelung tritt an die Stelle der übertariflichen Maßnahme für Entgeltunterbrechungen bei entsprechendem Sonderurlaub; die übertarifliche Regelung wird insoweit mit Wirkung vom 1. März 2009 rückwirkend aufgehoben. Die neue **Nr. 3** begründet einen neuen Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder, wenn der kindergeldberechtigte andere Elternteil verstorben ist.

6.1 Anspruch auf die Besitzstandszulage und Antrag

Die Besitzstandszulagen nach den neuen Protokollerklärungen Nr. 3 und - soweit noch nicht gezahlt – nach Nr. 2 werden nur auf **schriftlichen Antrag** und **frühestens ab dem 1. März 2009** gezahlt. Die Beschäftigten haben das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen. Wird die Besitzstandszulage bereits aufgrund der o. g. Rundschreibensregelung vom 27. Dezember 2006 bzw. den Durchführungshinweisen zum TVÜ-Länder übertariflich gezahlt, muss **k e i n** neuer Antrag für den nunmehr tariflichen Anspruch auf Besitzstandszulage gestellt werden.

Sofern (zurückliegende oder andauernde) Ansprüche nach den Protokollerklärungen Nr. 2 und 3 durch schriftlichen Antrag bis zum **31. Dezember 2009** geltend gemacht werden, werden im Interesse einer gleichmäßigen Verfahrensweise keine Bedenken erhoben, wenn Zahlungen ggf. auch noch ab dem 1. März 2009 bzw. ab dem nachfolgend maßgeblichen Zeitpunkt geleistet werden. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2010 werden Leistungen unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 37 TV-L erbracht.

Da der TV-L keine kinderbezogenen Entgeltbestandteile mehr vorsieht, würde der Tod der kindergeldberechtigten anderen Person zwangsläufig zum Erlöschen des Anspruchs auf die kindergeldbezogenen Entgeltbestandteile führen. Nach der neuen **Protokollerklärung Nr. 3** geht der Anspruch auf die Besitzstandszulage in diesen Fällen auf die hinterbliebene, unter den TV-L fallende und ebenfalls kindergeldberechtigte Person über. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile bei der verstorbenen anderen Person bis zum Todestag bestanden hat. Die verstorbene Person kann z. B. im Beamtenverhältnis gestanden haben oder bis zum Todestag noch unter den BAT/BAT-O/MTArb/MTArb-O gefallen sein oder Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder/TVÜ-Bund/TVÜ-VKA oder einem vergleichbaren Tarifvertrag gehabt haben. Der in den TV-L übergeleitete Beschäftigte erhält die Besitzstandszulage auf **schriftlichen Antrag** ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat der kindergeldberechtigten anderen Person folgt, frühestens jedoch ab dem 1. März 2009.

Da die Protokollerklärungen Nr. 2 und Nr. 3 die Grundregelung des § 11 Abs. 1 TVÜ-Länder i. V. mit der Protokollerklärung Nr. 1 lediglich ergänzen, bleiben Unterbrechungen bei der Kindergeldzahlung grundsätzlich schädlich und haben - abgesehen von den Ausnahmen in § 11

⁹ a.a.O.

Abs. 1 Satz 3 TVÜ-Länder - auch in diesen Fällen den endgültigen Wegfall der Besitzstandszulage zur Folge.

6.2 Höhe der Besitzstandszulage

Die Besitzstandszulage nach den Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3 zu § 11 Abs. 1 TVÜ-Länder ist so zu bemessen, als hätte der Anspruch auf fortzuzahlende kinderbezogene Entgeltbestandteile bereits im Oktober 2006 bestanden. Maßgebend sind daher die persönlichen Verhältnisse im Oktober 2006 (z. B. Vergütungs- bzw. Lohngruppe, Arbeitszeitumfang). Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen des individuell vereinbarten Arbeitszeitumfangs sind zu berücksichtigen (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder). Darüber hinaus sind sowohl die Bemessungssatzanhebungen im Tarifgebiet Ost (zum 1. Januar 2008 bzw. zum 1. Januar 2010) als auch die allgemeinen Entgelterhöhungen zum 1. März 2009 und 1. März 2010 bei der Bemessung der Besitzstandszulage zu berücksichtigen.

Sofern nicht für alle Tage im Oktober 2006 Anspruch auf Bezüge bestand, ist die Höhe der Besitzstandszulage entsprechend § 5 Abs. 6 TVÜ-Länder fiktiv so zu bestimmen, als hätte die/der Beschäftigte für alle Tage im Oktober 2006 Bezüge erhalten.

Beispiel:

Vor Juni 2006 Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 75 v.H. einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung.

Juni 2006 bis Dezember 2009 unbezahlter Sonderurlaub aufgrund von Familienpflichten (= unschädlicher Unterbrechungstatbestand gemäß Protokollerklärung Nr. 2 zu § 11 Abs. 1 TVÜ-Länder).

Ab 1. Januar 2010 Wiederaufnahme der Arbeit - Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 v.H. einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung.

Das Kindergeld für das zu berücksichtigende Kind wurde von Oktober 2006 bis Dezember 2009 ununterbrochen gezahlt.

Nach der Protokollerklärung Nr. 2 Satz 1 zu § 11 Abs. 1 TVÜ-Länder i. V. m. § 5 Abs. 6 TVÜ-Länder werden die Beschäftigten so gestellt, als ob sie am 1. Oktober 2006 die Arbeit wieder aufgenommen hätten. Die Besitzstandszulage wird daher auf schriftlichen Antrag mit Wiederaufnahme der Arbeit ab 1. Januar 2010 gezahlt. Da die Besitzstandszulage bei jeder Arbeitszeitänderung nach dem 31. Oktober 2006 neu zu berechnen ist (§ 11 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder), erfolgt die Zahlung in dem Umfang, der dem aktuellen Anteil der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht (hier 50 v.H. ab 1. Januar 2010). Die Besitzstandszulage beträgt dann 48,00 € pro Kind (= 96,00 € x 50 v.H.).

6.3 Wiederaufleben eines bereits erworbenen Anspruchs im Anschluss an eine unschädliche Unterbrechung der Entgeltzahlung

Wurde der Anspruch auf die Besitzstandszulage gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder - ggf. nach den Protokollerklärungen Nr. 1 bis Nr. 3 zu § 11 Abs. 1 TVÜ-Länder, ggf. übertariflich¹⁰ - einmal begründet, bestehen bei künftigen unschädlichen Unterbrechungen der Entgeltzahlung - grundsätzlich wie bisher¹¹ - keine Bedenken, in allen Fällen einheitlich wie folgt zu verfahren:

¹⁰ Vgl. Rundschreiben des SMF vom 27. Dezember 2006, Az. 16-P2100-15/56-68436, bzw. Ziffer 11.1 Abs. 2 der Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder, a.a.O.

¹¹ Vgl. Ziffer 11.2 Abs. 3 der Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder, a.a.O.

Wird die Arbeit nach einer *un s c h ä d l i c h e n* Unterbrechung der Entgeltzahlung, d. h. wegen

- Elternzeit,
- Gewährung einer Rente auf Zeit,
- Ablaufs der Krankenbezugsfristen (Sätze 1 und 2 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 11 Abs. 1 TVÜ-Länder);
- Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten oder Sonderurlaubs, für den der Arbeitgeber vor dessen Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat (Protokollerklärung Nr. 2 zu § 11 Abs. 1 TVÜ-Länder);
- Mutterschutzfristen,
- Bezugs von Kinderpflege-Krankengeld nach § 45 SGB V,
- kurzzeitiger Arbeitsverhinderung nach § 2 Pflegezeitgesetz (längstens für zehn Arbeitstage) oder Pflegezeit nach § 3 Pflegezeitgesetz (längstens für sechs Monate) (übertariflich) sowie
- sonstiger kurzzeitiger Unterbrechungen der Entgeltzahlungen, die weniger als einen Kalendermonat dauern,

wieder aufgenommen, lebt der vor der Unterbrechung begründete Anspruch auf die Besitzstandszulage wieder auf, sofern bei Wiederaufnahme der Arbeit die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 TVÜ-Länder noch vorliegen. Die Besitzstandszulage wird frühestens ab Wiederaufnahme der Arbeit gezahlt.

Für das Wiederaufleben der Besitzstandszulage nach Unterbrechung der Entgeltzahlung bedarf es *k e i n e n* schriftlichen Antrags des/der Beschäftigten, auch nicht in den Fällen der neuen Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3 zu § 11 Abs. 1 TVÜ-Länder. Die sechsmonatige Ausschlussfrist nach § 37 TV-L bleibt jedoch unberührt.

Steht der Anspruch auf die Besitzstandszulage nicht für alle Tage eines Kalendermonats zu, weil die Arbeit nicht zum Ersten des Monats wieder aufgenommen wird, erfolgt die Berechnung des Entgelts tageweise (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 1 TV-L).

Hinweis:

Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 TVÜ-Länder müssen auch im Falle eines neu entstehenden Anspruchs auf die Besitzstandszulage nach den Protokollerklärungen Nr. 2 und Nr. 3 seit dem 1. November 2006 ununterbrochen vorgelegen haben. Das heißt, die Kindergeldzahlung darf nicht unterbrochen gewesen sein; eine Ausnahme gilt nur in den in § 11 Abs. 1 Satz 3 TVÜ-Länder abschließend aufgezählten Fällen (Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen des Kindes; die Einbeziehung der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres hat nur deklaratorische Bedeutung, da Kindergeld ohnehin fortgezahlt wird) und bei freiwilligem zusätzlichen Wehrdienst des Kindes im Anschluss an den Grundwehrdienst (vgl. Ziffer 11.2 Abs. 2 Satz 3 der Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder¹²).

7. Protokollerklärung zu § 12 Abs. 1 TVÜ-Länder (Strukturausgleich) - § 1 Nr. 9 Änd.-TV zum TVÜ-Länder

Mit der neu eingefügten Protokollerklärung, die nur für den Bereich der neuen Bundesländer von Bedeutung ist, wird in **Satz 1** geregelt, unter welchen Voraussetzungen **Lehrkräfte** (im Sinne der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 4 Abs. 1 TVÜ-Länder) einen Anspruch auf Strukturausgleich frühestens ab 1. März 2009 **neu** erwerben können.

¹² a.a.O.

Nachstehende Voraussetzungen müssen hierbei bei der betreffenden Lehrkraft des Freistaates Sachsen **kumulativ** vorliegen, um unter die Regelung des Satzes 1 zu fallen:

- a) Es muss sich um eine aus dem Geltungsbereich des BAT-O in den TV-L übergeleitete sog. **„Erfüller“-Lehrkraft** mit Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR handeln; Eingruppierungsgrundlage müssen also die Richtlinien des Freistaates Sachsen zur Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (Sächsische Lehrer-Richtlinien) sein.
- b) Die Lehrkraft muss am Stichtag 1. November 2006 aus einer Vergütungsgruppe des BAT-O übergeleitet worden sein, die sie zuvor, d. h. nach dem 1. Juli 1995 **im Wege der Höhergruppierung/des Bewährungsaufstiegs** (im Sinne der Vorbemerkung Nr. 6 der SächsLehrerRL) erreicht hat.
- c) Die Lehrkraft muss aus einer Vergütungsgruppe des BAT-O übergeleitet worden sein, die **für vergleichbare Lehrkräfte des Freistaates Sachsen mit Ausbildungen nach bundesdeutschem Recht** (= Lehrkräfte derselben Schulform mit Lehramtsausbildung) das **„Eingangsamt“**, d. h. die originäre Vergütungsgruppe darstellt.

Nach § 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 bzw. nach den Sächsischen Lehrer-Richtlinien sind „Eingangsamt“ bzw. originäre Vergütungsgruppe für Lehrkräfte des Freistaates Sachsen mit Ausbildungen nach bundesdeutschem Recht für das Lehramt an

- Grundschulen: VergGr. III BAT-O / Entgeltgruppe 11 TV-L
- Mittelschulen: VergGr. III BAT-O / Entgeltgruppe 11 TV-L
- Gymnasien/berufsbildenden Schulen: VergGr. IIa BAT-O / Entgeltgruppe 13 TV-L
- Förderschulen: VergGr. IIa BAT-O / Entgeltgruppe 13 TV-L

Im Bereich des Freistaates Sachsen kann ein neuer Anspruch auf Strukturausgleich hiernach bei Lehrkräften entstehen, die am Stichtag 1. November 2006 an folgenden Schulformen unterrichteten, nach folgenden Ausbildungsmerkmalen zutreffend eingruppiert sind und zur Überleitung am 1. November 2006 folgende Eingruppierung im Wege der Höhergruppierung/des Bewährungsaufstiegs inne hatten:

Unterricht/ Verwendung in der Schulform	Ausbildungsabschluss	Eingruppierung im Wege der Höher- gruppierung am 1. November 2006
(1) Grundschule (oder ggf. Einsatz in anderer Schul- form)	Lehrer mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden Oberschule bzw. als Lehrer für die Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen (bis ca. 1965) jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch, Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) ¹³	VergGr. III / E 11

¹³ Hierunter fallen auch Angestellte mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Ergänzungsausbildung (Lehrbefähigung) in den Fächern Deutsch, Mathematik und in einem Wahlfach für die Klassen 1 bis 4.

Unterricht/ Verwendung in der Schulform	Ausbildungsabschluss	Eingruppierung im Wege der Höher- gruppierung am 1. November 2006
(2) Gymnasium oder Berufsbildende Schule (oder ggf. Einsatz in Förderschule)	Lehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970)	VergGr. IIa / E 13
	Lehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12) ¹⁴	
(3) Förderschule (oder ggf. Einsatz in anderer Schul- form)	Lehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für Hilfsschulen (Universität Rostock)	VergGr. IIa / E 13
	Lehrer mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) und einer abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung	
	Lehrer mit nicht abgeschlossener dreijähriger pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für die unteren Klassen mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung	
	Lehrer mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch oder Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung	

- d) Die Lehrkraft muss gemäß der Anlage 3 Teil A TVÜ-Länder am 1. November 2006 aus folgender **Ortszuschlagsstufe und Lebensaltersstufe** übergeleitet worden sein:

E 11 / VergGr. III / ohne Aufstieg	OZ 1 / LAST 41 oder 43 oder OZ 2 / LAST 37, 39, 41 oder 43
E 13 / VergGr. IIa / ohne Aufstieg	OZ 2 / LAST 39, 41 oder 43

Die **Sätze 2 bis 4** der Protokollerklärung zu § 12 Abs. 1 TVÜ-Länder dienen der Klarstellung. Satz 2 stellt klar, dass in Spalte 2 „Vergütungsgruppe“ der Strukturausgleichs-Tabelle (Anlage 3 Teil A TVÜ-Länder) – entgegen der Ausnahme in Satz 1 - grundsätzlich auf die Vergütungsgruppe abzustellen ist, in welcher die Lehrkraft am Stichtag 1. November 2006 originär (und noch nicht im Wege des Aufstiegs) eingruppiert war. Satz 3 stellt klar, dass Lehrkräfte aufgrund des fehlenden Rechtsanspruchs auf den Aufstieg – lediglich ermessensfehlerfreie Entscheidung des Arbeitgebers – in Spalte 3 „Aufstieg“ der Tabelle den „Angestellten ohne Aufstieg“ zuzuordnen sind (vgl. auch Ziffer 3.4.1 und 3.4.2.1 Abs. 3 der Durchführungshinweise des SMF zur

¹⁴ Als Lehrbefähigung zählt nicht die Lehrbefähigung für das Fach Astronomie, soweit keine Ausbildung für den Unterricht bis Klasse 12 vorliegt (ggf. Abschlüsse bis ca. 1973).

Anwendung der Regelungen über Strukturausgleiche gemäß § 12 TVÜ-Länder¹⁵). Satz 4 stellt klar, dass § 12 Abs. 5 TVÜ-Länder in jedem Fall auch auf Lehrkräfte Anwendung findet.

Satz 5 regelt, dass sich ein Anspruch auf Strukturausgleich in den Fällen des Satzes 1 der Protokollerklärung zu § 12 Abs. 1 TVÜ-Länder **frühestens ab 1. März 2009** ergibt. Dieser Anspruch ist – wie der Anspruch nach § 12 TVÜ-Länder an sich - **nicht** antragsgebunden. Die sechsmonatige Ausschlussfrist nach § 37 TV-L bleibt unberührt; allerdings ist das Staatsministerium der Finanzen einverstanden, dass in den Fällen des Satzes 1 der Protokollerklärung die sechsmonatige Ausschlussfrist für Zahlungsansprüche bis 30. Juni 2009 übertariflich am **31. Dezember 2009** einheitlich endet.

Für Fälle des Satzes 1 der Protokollerklärung zu § 12 Abs. 1 TVÜ-Länder kann sich hinsichtlich der Dauer der Zahlung in Spalte 7 der Strukturausgleichs-Tabelle entweder die Angabe „dauerhaft“ oder die Angabe „nach vier Jahren dauerhaft“ ergeben. Ist die Angabe „nach vier Jahren dauerhaft“ zutreffend, ist Zahlungsbeginn für den Strukturausgleich nach vier Jahren (gerechnet von November 2006 an), also ab Monat November 2010¹⁶.

In den Fällen des Satzes 1 der Protokollerklärung werden wie in allen Fällen des Strukturausgleichs Höhergruppierungsgewinne infolge einer Höhergruppierung **nach** der Überleitung am 1. November 2006 und vor Beginn der Zahlung des Strukturausgleichs ebenso angerechnet wie Höhergruppierungsgewinne nach Zahlungsaufnahme des Strukturausgleichs. Im Übrigen gelten die Ausführungen im Rundschreiben des SMF vom 25. Juli 2008¹⁷ entsprechend. Nicht angerechnet werden jedoch Entgeltgewinne aus Stufensteigerungen in seit 1. November 2006 unveränderter Entgeltgruppe, d. h. in Fällen, in denen der Beschäftigte seit 1. November 2006 nicht höher gruppiert wurde.

8. § 17 TVÜ-Länder (Eingruppierung) - § 1 Nr. 10 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder

8.1 Protokollerklärung zu § 17 Abs. 6 TVÜ-Länder

Mit der Änderung der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 6 TVÜ-Länder wird klargestellt, dass sich der Bemessungssatz Ost für die persönliche Zulage (an Stelle der entfallenen Techniker-, Meister- und Programmierzulage) - soweit nicht bereits zum 1. Januar 2008 geschehen - zum 1. Januar 2010 auf 100 v.H. erhöht.

8.2 Mitnahme der Eingruppierung (§ 17 Abs. 7 Satz 2 TVÜ-Länder)

Für neu eingestellte Beschäftigte, auf deren vorhergehendes Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber der TV-L oder ein vergleichbarer Tarifvertrag (z. B. der TVöD) angewendet wurde, galten bis zum 28. Februar 2009 keine Sonderregelungen zur Berücksichtigung der vorherigen Eingruppierung. Dies hatte zur Folge, dass die vorherige Eingruppierung, wenn sie im Wege eines Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiegs, ggf. auch im Wege eines nachvollzogenen Aufstiegs (§§ 8, 9 TVÜ-Länder und vergleichbare Regelungen in anderen Tarifverträgen) erlangt wurde, bei der Zuordnung zu einer Entgeltgruppe im Rahmen der Neueinstellung unberücksichtigt bleiben musste (§ 17 Abs. 5 TVÜ-Länder). Die Eingruppierung bestimmte sich damit ausschließlich nach Anlage 4 TVÜ-Länder (§ 17 Abs. 7 TVÜ-Länder).

¹⁵ Rundschreiben des SMF vom 25. Juli 2008, Az. 16-P2100-15/171-28975.

¹⁶ Vgl. Ziffer 4.2.1 der Durchführungshinweise des SMF zur Anwendung der Regelungen über Strukturausgleiche gemäß § 12 TVÜ-Länder, a.a.O.

¹⁷ a.a.O.

Mit der Neuregelung des § 17 Abs. 7 Satz 2 TVÜ-Länder, die zum 1. März 2009 in Kraft getreten ist, kann unter den nachstehenden Voraussetzungen bei der Einstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst die Eingruppierung in die in diesem Arbeitsverhältnis erworbene Entgeltgruppe erfolgen. Zur Möglichkeit der Berücksichtigung der dort erworbenen Entgeltstufe wird auf die Ausführungen zu § 16 Abs. 2a TV-L (siehe unter Abschnitt A Ziffer 2) verwiesen. Die **Anwendung der Kann-Regelung** im Bereich des Freistaates Sachsen setzt daher ebenso das **Erfordernis der Personalgewinnung** voraus.

8.2.1 Anspruchsvoraussetzungen

Die Regelung des § 17 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder knüpft inhaltlich weitgehend an die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2a TV-L an. Voraussetzungen für die Eingruppierung in eine erworbene Entgeltgruppe sind daher neben der entsprechenden Wertigkeit des Arbeitsplatzes

- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2a TV-L sowie zusätzlich
- die Begründung des früheren Arbeitsverhältnisses vor dem 1. November 2006.

Wegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2a TV-L wird auf die Erläuterungen unter Abschnitt A Ziffer 2 verwiesen.

Für die Anwendung von § 17 Abs. 7 Satz 2 TVÜ-Länder ist nicht erforderlich, dass auch von der Berücksichtigung der Stufen nach § 16 Abs. 2a TV-L Gebrauch gemacht wird. Möglich ist also die Eingruppierung von Beschäftigten in die Entgeltgruppe, die sie auch im vorhergehenden Arbeitsverhältnis innehatten, ohne dass gleichzeitig die dort erworbene Stufe ganz oder teilweise bei der Stufenzuordnung berücksichtigt wird.

Voraussetzung ist aber, dass die auszuübende Tätigkeit bei Anwendung der Anlage 2 TVÜ-Länder auch in die entsprechende Entgeltgruppe führt.

Beispiel:

Beim Freistaat Sachsen soll ein Techniker neu eingestellt werden. Nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens kommt ein Bewerber in Betracht, der seit dem Jahr 2002 beim Bund als Techniker tätig und dort nach Bewährungsaufstieg entsprechend der Anlage 2 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 8 eingruppiert ist. Der Techniker kann im neuen Arbeitsverhältnis nach der Anlage 2 TVÜ-Länder ebenfalls in Entgeltgruppe 8 eingruppiert werden.

8.2.2 Rechtsfolge

Im Interesse der **Personalgewinnung** kann aufgrund der Neuregelung die Eingruppierung mit der Anlage 2 TVÜ-Länder vorgenommen werden (Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Oktober/1. November 2006 vorhandene Beschäftigte). Anderenfalls wäre die Anlage 4 TVÜ-Länder maßgeblich (vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für nach dem 31. Oktober 2006 stattfindende Eingruppierungsvorgänge). Unerheblich ist, ob die Entgeltgruppe im vorhergehenden Arbeitsverhältnis bereits im Rahmen der Überleitung (z. B. in den TV-L) bestimmt worden ist, oder ob aufgrund eines nachfolgenden Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegs (z. B. nach §§ 8, 9 TVÜ-Länder) erworben wurde.

Die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe in Anlehnung an Anlage 2 TVÜ-Länder führt nicht dazu, dass neu eingestellte Beschäftigte den in den TV-L übergeleiteten vorhandenen ehemaligen Angestellten bzw. Arbeiterinnen/Arbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder gleichgestellt werden. Diese Beschäftigten fallen unter § 1 Abs. 2 TVÜ-Länder, deshalb gelten

z. B. die Besitzstandsregelungen nach dem 3. Abschnitt des TVÜ-Länder (z. B. kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder und Strukturausgleiche nach § 12 TVÜ-Länder) für diese Beschäftigten nicht. Ferner werden Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege, die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogen worden sind, im neuen Arbeitsverhältnis **nicht weitergeführt** (§ 17 Abs. 7 Satz 2 TVÜ-Länder).

Die Regelung kann jedoch auch zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13Ü führen, die ansonsten für Neueinstellungen verschlossen ist.

Beispiel:

Eine Beschäftigte des Freistaates Bayern wurde dort am 1. Juli 2005 nach Vergütungsgruppe Ila Fallgruppe 1 a BAT (mit noch ausstehendem Aufstieg in Vergütungsgruppe Ib BAT) eingestellt, am 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 13Ü TV-L übergeleitet und ab 1. November 2008 der Stufe 3 zugeordnet. Am 1. April 2010 wird sie im Rahmen eines Personalaustauschs im unmittelbaren Anschluss bei einer Einrichtung des Freistaates Sachsen eingestellt. Es werden ihr gleichwertige Tätigkeiten übertragen.

Da die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2a TV-L erfüllt sind und die Beschäftigte vor dem 1. November 2006 vom Freistaat Bayern eingestellt worden ist, kann die Eingruppierung gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 (neu) TVÜ-Länder unter Anwendung der Anlage 2 TVÜ-Länder in die zuvor erworbene Entgeltgruppe 13Ü erfolgen.

8.2.3 Ermessensentscheidung und Zustimmungserfordernis

Wie bei der Stufenzuordnung steht die Entscheidung über die Berücksichtigung der in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbenen Entgeltgruppe im freien Ermessen des Arbeitgebers (Personal verwaltende Dienststelle). Ein **Anspruch** der/des neu einzustellenden Beschäftigten auf entsprechende Eingruppierung **besteht nicht**. Die Maßnahme unterliegt allerdings der Mitbestimmung des Personal- bzw. Betriebsrats unter dem Mitbestimmungstatbestand der Eingruppierung.

Die einzelfallbezogene Entscheidung des Arbeitgebers in Fällen des § 17 Abs. 7 Satz 2 TVÜ-Länder unterliegt grundsätzlich der **Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen**. Die Personal verwaltenden Dienststellen werden hierzu gebeten, begründete und konkret quantifizierte Zustimmungsanträge über die jeweilige oberste Dienstbehörde dem Staatsministerium der Finanzen, Abteilung I vorzulegen.

Nicht der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen unterliegen Fälle von

- Beschäftigten an Hochschulen (im Sinne § 1 Abs. 1 Sächsisches Hochschulgesetz) und Forschungseinrichtungen und
- hauptberuflichen Lehrkräften (Dozenten) an den Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen.

8.3 Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Länder (Eingruppierung von Beschäftigten mit Fachhochschulabschluss)

Nach dem bisherigen Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Länder war die Eingruppierung aller neu einzugruppierenden Beschäftigten mit Fachhochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit ab dem 1. Januar 2009 einheitlich nach den jeweiligen Regeln der Entgeltgruppe 9 TV-L zu "Vb ohne Aufstieg nach IVb" vorzunehmen, soweit nicht die Voraussetzungen einer höheren Entgeltgruppe erfüllt waren. Der Hinweis auf die „jeweiligen Regeln der Entgeltgruppe 9 TV-L“ zielte auf die besonderen Stufenregelungen nach dem Anhang zu § 16 TV-L bzw. den

Klammerzusatz in Anlage 4 TVÜ-Länder: „(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)“.

Diese Regelung ist durch § 1 Nr. 10 Buchst. c i. V. m. § 2 Satz 2 des Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder **rückwirkend zum 1. Januar 2009 aufgehoben** worden. Dementsprechend sind nunmehr

- Beschäftigte mit Tätigkeiten nach "Vergütungsgruppe Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung mit anschließendem Aufstieg nach IVb und IVa" nicht in Entgeltgruppe 9 sondern in **Entgeltgruppe 10 TV-L** und
- Beschäftigte mit Tätigkeiten nach „Vergütungsgruppe Vb mit Aufstieg nach IVb“ in Entgeltgruppe 9 nicht mit besonderer Stufenregelung sondern mit **regulären** Stufenlaufzeiten eingruppiert (vgl. Anlage 4 TVÜ-Länder).

Dieser Anspruch des Beschäftigten ist **nicht** antragsgebunden. Die sechsmonatige Ausschlussfrist nach § 37 TV-L bleibt unberührt; allerdings ist das Staatsministerium der Finanzen einverstanden, dass in diesen Fällen die sechsmonatige Ausschlussfrist für Ansprüche bis 30. Juni 2009 übertariflich am **31. Dezember 2009** einheitlich endet.

Beschäftigte, die aufgrund des bisherigen Satzes 2 der Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Länder in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 2009 in die Entgeltgruppe 9 (anstelle Entgeltgruppe 10 nach der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Regelung) eingruppiert waren, sind vom 1. Januar 2009 an der Entgeltgruppe 10 zugeordnet und entsprechend eingruppiert. Da es sich hierbei nicht um eine Höhergruppierung im Sinne des § 17 Abs. 4 TV-L sondern um die Zuordnung der weiter auszuübenden Tätigkeit zu einer höheren Entgeltgruppe handelt, sind davon betroffene Beschäftigte in der Entgeltgruppe 10 **stufengleich** zuzuordnen.

Für die Eingruppierung von FH-Ingenieuren, denen Tätigkeiten übertragen werden, die aufgrund von Heraushebungsmerkmalen zu einer Eingruppierung oberhalb der Entgeltgruppe 10 führen, war Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Länder schon bisher gegenstandslos, so dass dessen Aufhebung für diesen Personenkreis keine Bedeutung hat.

9. Niederschriftserklärung Nr. 8a zu § 20 Abs. 2 TVÜ-Länder

Die Tarifvertragsparteien haben zu § 20 Abs. 2 TVÜ-Länder folgende Niederschriftserklärung abgegeben:

"Eine Lehrkraft, die in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurde, erhält nach einem Harmonisierungsschritt mindestens den Tabellenwert der für ihre Entgeltgruppe maßgebenden letzten Tabellenstufe, wenn dieser den Betrag der neuen individuellen Endstufe übersteigt."

Diese Niederschriftserklärung kann in Einzelfällen Bedeutung erlangen, wenn der Betrag der individuellen Endstufe nur wenige Euro oberhalb des Betrages der regulären Endstufe liegt.

III.

Es wird gebeten, dieses Rundschreiben den Ihnen nachgeordneten Behörden bekannt zu geben.

gez. Norbert Görlich
Ministerialdirigent

Anlagen: - 2 -